

Artenschutzfachbeitrag

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Gotha

Wohnbebauung „Westlich Sonneborner Straße“
(Landkreis Gotha)



Planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft GbR

Jägerstraße 7, 99867 Gotha
Tel.: 03621 / 29159
info@planungsgruppe91.de

Planungsbüro Dr. Weise

GmbH



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Gemeinde: Stadt Gotha
Stadtplanungsamt
Hauptmarkt1, 99976 Gotha

**Vorhabenträger /
Auftraggeber:** Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft GbR
Jägerstraße 7
99867 Gotha
Tel.: 03621 / 29159
Mail: info@planungsgruppe91.de
Internet: www.planungsgruppe91.de

Auftragnehmer: Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
Mail: info@pltweise.de
Internet: <http://www.pltweise.de>

Bearbeitung: M. Sc. Verena Weber
Dr. Ralf Weise

Stand: Mai 2021

Quelle Titelseite: Plangebiet „Westlich Sonneborner Straße“ (rot). Grundlagenkarte: GDI-TH 2021 (Geoproxy Thüringen: Orthophotos und Liegenschaftskataster ALKIS [ergänzt], Aufruf: 05/2021)

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
2	METHODIK	8
3	WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3.1	BAUBEDINGTE PROJEKTWIRKUNGEN	9
3.2	ANLAGEBEDINGTE PROJEKTWIRKUNG.....	9
3.3	BETRIEBSBEDINGTE PROJEKTWIRKUNGEN	9
4	GRUNDLAGEN	10
5	VORPRÜFUNG (BETROFFENHEITSANALYSE)	11
5.1	PRÜFLISTE/ ABSCHICHTUNG: ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RL.....	15
5.2	PRÜFLISTE / ABSCHICHTUNG: EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZ - RICHTLINIE.....	18
6	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE	31
6.1	FLEDERMÄUSE (13 ARTEN).....	31
6.1.1	HOCHFLIEGENDE ARTEN (3 ARTEN).....	31
6.1.2	STRUKTURGEBUNDENE ARTEN (10 ARTEN).....	35
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ARTIKEL I DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	40
7.1	FREIBRÜTER MIT JÄHRLICH WECHSELNDEN NISTSTÄTTEN IN HECKEN UND BÄUMEN	40
7.2	HÖHLENBRÜTER.....	43
7.3	NISCHEN- UND GEBÄUDEBRÜTER	47
8	ZUSAMMENFASSUNG	51
8.1	ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	51
8.2	VOGELARTEN NACH ARTIKEL I DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	52
9	QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	53
	ANHANG	57

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: spärliche Brombeersträucher im Plangebiet.....	58
Abb. 2: gute Einsehbarkeit in die Brombeersträucher, keine Haselmausfreinester	58
Abb. 3: Offenes Gebäude, für Fledermäuse ungeeignet, aufgrund von Zugluftverhältnissen	59
Abb. 4: Offenes Gebäude, für Fledermäuse ungeeignet, aufgrund von Zugluftverhältnissen	59
Abb. 5: Gebäude mit ungedämmtem Dach	60
Abb. 7: Ungedämmter Dachstuhl	60
Abb. 8: Waschbärkot im Dachstuhl festgestellt	61
Abb. 9: Keine Vogelneester an den Fassaden gefunden.....	61

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Anzahl europäisch geschützter Arten	51
Tab. 2: Schadensbegrenzende Maßnahmen (ausgenommen Vogelarten)	52
Tab. 3: Schadensbegrenzende Maßnahmen für Vogelarten nach Art. I der Vogelschutz-Richtlinie....	52

Abkürzungen

[ausgenommen der üblichen Abkürzungen gem. DUDEN und der in Kap. 5 erläuterten Abkürzungen; Gesetze, Richtlinien etc. in <http://www.gesetze-im-internet.de>, <http://eur-lex.europa.eu>]

ASB	Artenschutzbeitrag (= SAP)	RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
Anh.	Anhang	RLD	Rote Liste Deutschland
Art.	Artikel	RLT	Rote Liste Thüringen
BN	Brutnachweis	SAP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
BP	Brutpaar	TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
BV	Brutverdacht	TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
CEF-Maßnahmen	(<i>continuous ecological functionality</i>) Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität	TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Effektdistanz	Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart	TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
EuGH	Europäischer Gerichtshof	TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
FCS-Maßnahmen	(<i>Favourable conservation status</i>) Maßnahmen zur Wahrung des aktuellen / günstigen Erhaltungszustandes	UG / EUG	Untersuchungsraum / -gebiet hier: Untersuchungsbereiche der zugrundeliegenden Arterfassungen / Fauna-Gutachten.
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie		Der erweiterte Untersuchungsraum umfasst auch Bereiche außerhalb der eng begrenzten Untersuchungsräume von Einzelgutachten, wenn Artnachweise, die üblicherweise einen gewissen Toleranzbereich aufweisen, im Nahbereich liegen (s. Datenabfrage FIS Naturschutz bis ca. 1 km im Umfeld des Vorhabens).
FIS Naturschutz	Fachinformationssystem Naturschutz Thüringen		
Fluchtdistanz	Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.		
FND	Flächennaturdenkmal		
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	VO	Verordnung
Indiv.	Individuum / Individuen	VSG	Vogelschutzgebiet
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan	VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Mitt.	Mitteilung	VSW	Vogelschutzwarte
MTB	Messtischblatt Q = Quadrant, VQ = Viertelquadrant	VTO	Verein Thüringer Ornithologen
N	Nahrungsgast	Wirkraum	Der Wirkraum umfasst den gesamten Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen – insbesondere betriebsbedingter Art – wirksam werden. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage der Art, Intensität und räumlichen Reichweite der Wirkfaktoren (u.a. in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Ausbreitungsverhältnissen von Lärm und ggf. Schadstoffen bei Dämmen oder Einschnitten), vgl. (EBA 2010).
NSG	Naturschutzgebiet		
NZ	Naturschutzzentrum		
OU	Ortsumgehung / Ortsumfahrung		
PB	Planungsbüro	Z	Zug-/Rastvogel / Durchzügler

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen eines Bebauungsplanes soll eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Plangebiet „westlich der Sonnebornerstraße in Gotha“ erfolgen. Mit der Planaufstellung beabsichtigt die Stadt Gotha die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung einer „bisher gärtnerisch genutzten Fläche“ nördlich der Sonneborner Straße als „Wohnbauflächen für ca. 8 Einfamilienhäuser“ (Stellungnahme Landratsamt Gotha, 25.03.2021; AZ: L2021002). Das Plangebiet liegt im Landkreis Gotha im Siedlungsbereich der Gemarkung Gotha. Es befindet sich nördlich der Sonneborner Straße, Flur 23, auf den Flurstücken 21/1, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 37/13, 37/11.

Mit der Aufstellung des B-Plans wurde die Ingenieurgesellschaft Planungsgruppe 91 beauftragt.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nahm das Landratsamt Gotha am 25.03.2021 Stellung (AZ: L2021002). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde darin eine artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebietes sowie eine Prüfung des auf der Prüffläche vorhandenen Obstbaumbestandes hinsichtlich seiner Einstufung als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 ThürNatG gefordert. Daraufhin erfolgte am 29.04.2021 eine Ortsbegehung.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist immer dann erforderlich, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können (s. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG¹). Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Arten des Anhang IV der FFH-RL², die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der VS-RL³ und nationale Verantwortungsarten⁴ einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen (BMVBS 2011, S. 6).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – Fassung vom 13.05.2013

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 20) – Vogelschutzrichtlinie –

⁴ Berücksichtigung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

2 Methodik

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotsregelungen auf

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde.

In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Artenlisten nach TLUG (2009, TLUG/VSW 2016). Sie enthalten 54 Tier- und 3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und 244 Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL. Für die Relevanzprüfung werden die für Thüringen verfügbaren Planungsgrundlagen (Artensteckbriefe - TLUG 2009, Vogelzugkarten - TLUG/VSW 2016, FIS Naturschutz) ausgewertet, ergänzt durch Literaturrecherchen.

Für Inhalt und Gliederung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Beurteilung im Rahmen der Wirkprognose wurden fachlich anerkannten Leitfäden und Methodenhinweise wie HMUELV (2011), LANA (2010), LfU (2020), MUGV (2010), RUNGE et al. (2010), SMEETS+DAMASCHEK et al. (2009), STMI Bayern (2018), TLVWA (2007), TRAUTNER et al. (2006), WARNKE & REICHENBACH (2012) u. a. herangezogen.

3 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Der Untersuchungsraum ist ca. 0,78 ha groß und von Wohnbebauung und Kleingärten umgeben. Im Plangebiet soll eine Wohnbebauung mit Zuwegung entstehen.

Das Plangebiet besteht aus ehemaligen Gartenparzellen, welche zu einem großen Grundstück zusammengefasst wurden. Es befinden sich einige kleinere Gebäude/Schuppen auf dem Gelände. Am südwestlichen Ende steht ein Wohnhaus. Der Rest der Fläche besteht aus Grünland bzw. Beeten, auf denen einige Obst- und Laubbäume stehen. Die meisten der Gebäude sollen im Rahmen der Bebauung abgerissen werden. Auch die Entfernung von einigen Gehölzen ist geplant.

3.1 Baubedingte Projektwirkungen

Flächeninanspruchnahme

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Wohnbebauung und der Zuwegung kommt es durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme zu zeitlich befristeten Vegetationsverlusten und einem damit verbundenen Lebensraumverlust für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Außerdem kann es zu Verlusten von Gehölzen im Rahmen der Baufeldfreimachung kommen.

Störungen / Schall, Licht, Erschütterungen, Einleitungen

Immissionen wie Baulärm und Erschütterungen können zu bauzeitlichen Störungen in den entsprechenden Lebensräumen führen. Durch die Lage des Untersuchungsraumes im Siedlungsbereich sind Störreize bereits vorhanden und es ist nicht mit einem Vorkommen von besonders lärmempfindlichen Tierarten zu rechnen.

3.2 Anlagebedingte Projektwirkung

Flächeninanspruchnahme

Im gesamten Untersuchungsraum kommt es durch die Bebauung und Zuwegung zu Flächenbeanspruchungen in Form von Voll- bzw. Teilversiegelung und/ oder anthropogener Überprägung. Hierdurch entstehen Habitat- und Funktionsverluste für Pflanzen und Tiere.

3.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Immissionen

Durch die Wohnbebauung kommt es zu Lärm, Schadstoffeintrag und optischen Beunruhigungen. Diese sind allerdings im Siedlungsbereich ohnehin vorhanden und bleiben im Wesentlichen unverändert.

4 Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies aber nicht, dass der Vorhabenträger ein lückenloses Arteninventar zu erheben hat (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rn. 54 ff.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (APPEL & RIETZLER 2017). Eine defizitäre Datenbasis kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch eine Worst-Case-Betrachtung geheilt werden (GROTHER & FREY 2016).

In der Vorprüfung wird der Bestand zunächst auf Grundlage der vorliegenden Art Daten sowie der Biotop- und Sonderstrukturen (artspezifische Nischen wie Höhlen, Gebäude) im Plangebiet ermittelt. Daraus ergibt sich ein Überblick über die im Gebiet real und potenziell vorkommenden Arten. Im Weiteren ist dann anhand der artspezifischen Empfindlichkeit und der zu erwartenden Projektwirkungen zu prüfen, welche Arten/Artengruppen projektrelevant sind. Darüber hinaus erfolgt eine Recherche aller verfügbaren Daten für das Plangebiet sowie Auswertung von Verbreitungskarten der Arten.

Folgende Daten wurden ausgewertet:

- Artenlisten (1+3) und Artensteckbriefe von Thüringen (TLUG 2009, TLUG/VSW 2016)
- Artennachweise aus dem Fachinformationssystem FIS Naturschutz im Radius von 0,5 km um das Plangebiet (Stand 04/2021)
- Rast- und Zugvogelkarte Thüringens (TLUG/VSW 2016)
- Stellungnahme an die Stadt Gotha (SCHUSTER 2021)
- Weitere Literatur gem. Literaturverzeichnis.

Eine aktuelle Datenabfrage des Fachinformationssystems FIS Naturschutz im Umfeld des Plangebietes (0,5-km-Radius) erbrachte keine Nachweise. Ein Brutnachweis des Rotmilans von 2015 befindet sich in über 800 m Entfernung zum Plangebiet (Anlage 1).

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die Gebäude und Gehölzbestände auf Hinweise von Besatz durch Fledermäuse bzw. Brutvögel hin begutachtet. Auch erfolgte eine Erfassung der auf der Fläche anzutreffenden Vogelarten. Weiterhin wurde die Fläche hinsichtlich weiterer Arten, vor allem Haselmaus und Zauneidechse, eingehend geprüft.

5 Vorprüfung (Betroffenheitsanalyse)

Die nachfolgenden Listen in Kap. 5.1 und Kap. 5.2 enthalten die in Thüringen vorkommenden europäisch geschützten Arten (Artenlisten 1 und 3 in TLUG 2013). Das entscheidungsrelevante Artenspektrum wurde nach folgenden Kriterien eingeschränkt („abgeschichtet“). Es genügte die Erfüllung eines Abschichtungskriteriums (Die Prüfreihefolge richtet sich nach der untenstehenden Nummerierung, d. h. wenn das Verbreitungsgebiet nicht betroffen ist, braucht nicht mehr die Lebensraumeignung geprüft werden):

1. Arten, die in Thüringen in der Roten Liste mit 0 (**ausgestorben oder verschollen**) verzeichnet sind (**x** in Spalte 1-N).
2. Arten, deren **Verbreitungsgebiet** nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes (EUG) des Vorhabens liegt, z. B. nach PETERSEN et al. (2003, 2004), BFN (2013), GÖRNER (2009), TLUG (2009), VTO (2020) bzw. regionalen Verbreitungsatlanen gemäß Literaturverzeichnis (**x** in Spalte 1-V).
3. Arten, deren **Lebensraumsprüche** eindeutig nicht im erweiterten Untersuchungsgebietes (EUG) des Vorhabens (höchstmöglicher Wirkfaktor) abgedeckt werden können (z. B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotop) (**x** in Spalte 1-L). Arten kommen höchstens als Zufallsfund oder Ausnahmerecheinung vor.
4. Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, d. h. es kommt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands; durch evtl. Störungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (**x** in Spalte 1-E).

Bei den Vogelarten dienen die Angaben zum Brutstatus (z. B. 4 = weit verbreiteter Brutvogel in weiten Teilen Thüringens) in Kombination mit den Angaben zur Roten Liste (RL = kein Eintrag) bzw. Schutzstatus (weder streng geschützt noch Art des Anh. 1 der VS-RL) sowie ein positiver bzw. gleichbleibender 25-jähriger Bestandstrend (BFN 2009, TLUG/VSW 2016) als Hinweis für eine geringe Wirkungsempfindlichkeit. Ausgenommen sind die Höhlen- und Nischenbrüter, die auf bestimmte Habitatstrukturen angewiesen sind (Höhlenangebot).

Hinweise zur projektbezogenen Abschichtung:

Durchzügler / Rastvögel / Zugvögel („Z“): Im vorliegenden Fall werden Rast- und Zugvögel als nicht planungsrelevant angesehen. Das Plangebiet befindet sich weder im Bereich von Rastgebieten, noch führen Zugkorridore durch den Untersuchungsraum. Somit gelten Vögel ohne Brutstatus in Thüringen (Brutstatus -, 0, (1), 1) als wirkungsunempfindlich, ebenso wie Arten nach ROST & GRIMM (2004), die als Ausnahmerecheinung („A“ oder „a“ in Spalte 4b), seltener Durchzügler (z) oder seltener Wintergast (w) gewertet werden.

Ebenfalls abgeschichtet werden **Nahrungsgäste** („N“), sofern im Wirkraum keine essenziellen Nahrungshabitate von dem Vorhaben betroffen sind. (Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU Kommission 2007).

Als lokale **Ausnahmeerscheinung** („(B)“, „(Z)“) werden - nach Prüfung der vorliegenden Daten / Untersuchungen und im Ergebnis der schriftlichen Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und des NABU Thüringen e.V. - folgende Arten als wirkungsunempfindlich abgeschichtet (x in Spalte 1-E):

- bei Brutvögeln ≤ 3 FIS-Nachweise und älter als 10 Jahre bzw. ≤ 2 jüngere Beobachtungen, wenn sonst nie Nachweise erfolgten (Einstufung z. B. als Brutgast oder Zufallsbeobachtung).
- bei Zugvögeln FIS-Nachweise, die älter als 15 Jahre sind bzw. ≤ 3 jüngere Beobachtungen in geringer Anzahl, wenn sonst nie Nachweise erfolgten (Einstufung z. B. als Zufallsbeobachtung).

Arten, für die im Rahmen jüngerer, projektspezifischer Untersuchungen Nachweise erfolgten, werden grundsätzlich in die Prüfung einbezogen und nicht abgeschichtet.

Erläuterung der Kürzel in den Prüflisten**1. Abschichtungskriterien**

- N Art im Naturraum entsprechend der Roten Liste ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

2. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes

- N Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung aktuell nachgewiesen (Belastbarkeit von Daten nach TLVwA (2007): 5 Jahre)
- P Potenzielles Vorkommen (hier: artspezifischer Lebensraum betroffen, Einzelnachweise bekannt, ggf. auch Nahrungsgast) (Belastbarkeit von Daten nach TLVwA (2007): 5-10(15) Jahre)

3. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes

- T Rote Liste Thüringen FRITZLAR et al. (2011)
 - D Rote Liste Deutschland BFN (2009, 2011; GRÜNEBERG et al. 2015)
 - 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 - R extrem selten
 - V Vorwarnliste
 - D Daten unzureichend
 - * ungefährdet
 - kein Nachweis oder nicht etabliert
 - ET Erhaltungszustand Thüringen (LUX et al. 2014, TLUG/VSW 2016)
 - ED Erhaltungszustand Deutschland, kontinentale Region (BFN 2019)
 - FV günstiger Erhaltungszustand / nach TLUG/VSW (2013) A = sehr guter Erhaltungszustand (ET)
 - U1 unzureichender Erhaltungszustand / nach TLUG/VSW (2013) B = guter ET
 - U2 schlechter Erhaltungszustand / nach TLUG/VSW (2013) C = mittlerer bis schlechter ET
 - xx unbekannt bzw. nicht angegeben
- Bei Vögeln ED Deutschland noch nicht publiziert, Angabe von Trendangaben (Kurzzeittrend nach TLUG/VSW 2013, BFN 2009, 2011):
- ↓↓↓ Bestandsabnahme um mehr als 50 %
 - ↓↓ Bestandsabnahme um mehr als 20 %
 - = Bestand stabil oder schwankend (Änderungen kleiner 20%)
 - ↑ Bestandszunahme um mehr als 20%
- B Aktuelle Bestandssituation (artgruppenspezifische Konkretisierung in BFN 2009, 2011)
 - ex ausgestorben
 - es extrem selten
 - ss sehr selten
 - s selten
 - mh mäßig häufig
 - h häufig
 - noch nicht publiziert (Wirbellose)/ nicht bewertet

4. Verantwortlichkeit / Schutzstatus

- ! Verantwortlichkeit Deutschlands (bei Wirbeltieren nach BFN 2009, 2011):
 - !! In besonders hohem Maße verantwortlich
 - ! In hohem Maße verantwortlich
 - (!) In besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
 - ? Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten

- II* Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie / prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie
 Anm.: alle Anhang IV Arten sind per se streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bei den europäischen Vogelarten erfolgen statt FFH-RL die Angaben I = Arten des Anhang 1 der VS-RL, s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

5. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art, für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5 L - Lebensraum

- G Gewässer/Feuchthabitat
- K Kulturlandschaft/Offenland
- S Siedlungsbereich
- W Wald
- X Sonderbiotop

Bei den europäischen Vogelarten erfolgen zusätzlich Angaben zum Brutstatus und zum jahreszeitlichen Status nach ROST & GRIMM (2004) sowie zum Neststandort und der artspezifischen Effekt-/Fluchtdistanz.

5a BS - Brutstatus:

- 0 Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.
- 1 War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.
- (1) Hat seit 1950 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.
- 2 Brütet jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
- 3 Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
- 4 Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens.

5b JS - Jahreszeitlicher Status:

- J Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
- Z/z Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).
- W/w Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).
- A/a Ausnahmerecheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).

5c NS - Neststandort (in Anlehnung an MUGV 2010, TRAUTNER et al. 2006):

- B Bodenbrüter
- F Freibrüter
- N Nischenbrüter
- H Höhlenbrüter
- K Koloniebrüter
- NF Nestflüchter
- * Dauerhafte/mehrjährige Nutzung von Niststätten oder Nachnutzung anderer Niststätten (z.B. Horst-, Höhlenbrüter, relativ hohe oder hohe Bedeutung nach TRAUTNER et al. 2006)

5d E/W - Effektdistanz/Höchstmögliche Wirkräume nach GARNIEL & MIERWALD (2010):

- 100 Effekt-/Fluchtdistanz bzw. Störadius in Meter
- * kritischer Schallpegel (zwischen 58 dB (A)_{tags} und 47 dB(A)_{nachts})

5e Mortalitätsgefährdungsindex (MGI) nach Bernotat & Dierschke (2016):

Klasse	I			II		III		IV		V		VI	
Unterklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bedeutung der Mortalität von Individuen	Sehr hoch			Hoch		mittel		mäßig		gering		sehr gering	

6. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben)

7. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung)

- keine weitere Betrachtung notwendig (Abschichtungskriterien greifen)
- ✓ Weitergehende Prüfung in der SAP

5.1 Prüfliste/ Abschichtung: Arten des Anhang IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	5e	6 Begründung	7	
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L	MGI			
Pterido-/Spermatophyta		Farn- u. Blütenpflanzen																	
1. <i>Cyripedium calceolus</i>	Frauenschuh			x				2	U1	3	U1	nb			x	K,W		L: Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen)	-
2. <i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		x					*	U1	*	FV	nb			x	X		V: Innerhalb Thüringens nur im Eichsfeld verbreitet (TLUBN 2009)	-
3. <i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		x					2	U1	2	U2	nb			x	K,G		V: Letzte Vorkommen in der Unstrutniederung bei Straußfurt (TLUBN 2009)	-
Mammalia		Säugetiere																	
1. <i>Castor fiber</i>	Biber			x				2	U1	V	FV	mh			x	G	III.7	Keine Nachweise (FIS), keine Habitateignung	-
2. <i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster			x				1	U2	1	U2	ss	(!)			K	II.5	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); kein geeignetes Habitat vorhanden	-
3. <i>Lutra lutra</i>	Fischotter			x				2	U1	3	U1	ss	!	x		G	II.4	Keine Nachweise (FIS), keine Habitateignung	-
4. <i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus							x	3	FV	G	U1	s			W	III.7	Keine Nachweise für den UR zzgl. 1 km Radius bekannt (FIS); Den Hinweisen von Frau Schuster (Brief vom 18.04.2021) wurde bei einer Begehung am 29.04.2021 Rechnung getragen: es wurden keine Hinweise auf ein Haselmausvorkommen auf der Prüffläche gefunden (keine Freinester, keine Fraßspuren). Die Habitateignung der Fläche ist gering, da die vorhandenen Brombeersträucher nur ein sehr geringes Ausmaß haben und für eine Kontrolle gut einzusehen waren; die Prüffläche war sonst relativ ausgeräumt; daher wird ein Vorkommen der Haselmaus auf der Prüffläche ausgeschlossen.	-
5. <i>Lynx lynx</i>	Luchs		x					1	U1	2	U2	es			x	W	I.3	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
6. <i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			x				2	U1	3	U1	ss	!			W	II.5	kein Nachweis; kein Wildkatzenkorridor durch Wirkraum	-
7. <i>Canis lupus</i>	Wolf			x				0		1	U2	es				W	I.3	L: Siedlungsbereich, keine Habitateignung	-
Mammalia / Chiroptera		Säugetiere/Fledermäuse																	
1. <i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		x					1	U2	2	U1	s	!	x		W	II.4	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
2. <i>Myotis brandti</i>	Brandtfledermaus							x	2	U1	V	U1	mh			K,S,W	II.4	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
3. <i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr							x	3	U1	V	FV	mh			K,S,W	III.6	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
4. <i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus							x	2	U1	G	U1	mh			K,S	II.5	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
5. <i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus							x	3	U1	*	FV	mh			K,S,W	III.6	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L	MGI		
6. <i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr					x		1	U2	2	U2	s			K,S	II.4	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
7. <i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler					x		3	U2	V	U1	mh	?		G,S,W	III.6	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
8. <i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr					x		3	FV	V	U1	mh		x	K,S	III.6	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
9. <i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus					x		2	U2	V	U1	mh			K,S	III.6	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
10. <i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x						2	U2	1	U2	ss	!	x	K,S,W	I.2	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
11. <i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler					x		2	U2	D	U1	s			K,S,W	III.6	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
12. <i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus					x		2	U1	2	U1	ss	!	x	K,S,W	II.4	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
13. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x						-	xx	D	FV	?			S,K	III.6	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
14. <i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	x						2	U1	G	U1	s			K,S,W	II.5	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
15. <i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	x						-	U2	1	xx	ss			K,S	I.2	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
16. <i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus					x		2	U2	*	U1	h			S,W	III.7	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
17. <i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x						R	XX	D	U1	ss	!	x	K,S	II.4	Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)	-
18. <i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		x					*	U1	*	FV	h			G,K	III.7	Keine Lebensraumeignung	-
19. <i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus					x		*	XX	D	U1	?			K,S,W	II.5	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
20. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus					x		3	FV	D	FV	sh			K,S,W	IV.8	Keine belastbaren Daten für den UR bekannt (FIS); potenziell Tagesquartier möglich	✓
Amphibia	Amphibien																	
1. <i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch		x					2	U1	3	U1	mh			G,K	III.7	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
2. <i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x						2	U2	3	U2	ss			G,K,W	III.6	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
3. <i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x						1	U2	2	U2	mh		x	G,K,W	II.5	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
4. <i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x					-	FV	G	XX	mh			G,K	IV.8	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
5. <i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x					3	U2	3	U1	mh			G,K	III.7	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
6. <i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x					3	U2	V	U2	h			G,K	III.7	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
7. <i>Rana/Pelophylax arvalis</i>	Moorfrosch	x						2	U1	3	U1	mh			G,K,X	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L	MGI		
8. <i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch			x				3	U1	V	U1	h		x	G,K,W	III.7	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
9. <i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		x					*	FV	*	FV	s			G,K,W	IV.8	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
10. <i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte			x				1	U2	3	U2	mh			G,K	III.6	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
Reptilia	Reptilien																	
1. <i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter						x	3	U1	3	U1	mh		x	K	III.6	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS; Ortsbegehung)	-
2. <i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						x	*	FV	V	U1	h	x		K,W	IV.8	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS; Ortsbegehung)	-
Lepidoptera	Schmetterlinge																	
1. <i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x					2	FV	V	U1	-		x	K	IV.8	Keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) bekannt, V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
2. <i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		x					1	U2	1	U2	-		x	G		V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); nur Schlechtsarter Schweiz in Südthüringen. Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS).	-
3. <i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer		x					1	U2	1	U2	-		x	K,W		V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); nur Schlechtsarter Schweiz in Südthüringen. Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
4. <i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x					1	U2	2	U2	-		x	K	III.7	Keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) bekannt, V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
5. <i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			x				3	U1	*	XX	-			K,W		Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
6. <i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling			x				*	U1	3	U2	-			K	III.7	Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS); keine Lebensraumeignung	-
7. <i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzapollo		x					1	U2	2	U2	-			W	II.5	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS)	-
8. <i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		x					1	XX	2	U2	-			K,W	III.6	V: In Thüringen ausgestorben.	-
Coleoptera	Käfer																	
1. <i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		x					2	U2	2	U1	-		x	K,W	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009). Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR (FIS)	-
Odonata	Libellen																	
1. <i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		x					R	U1	-	U1	-			G	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS); keine Lebensraumeignung	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	1				2		3					4		5	5e	6 Begründung	7	
		N	V	L	E	N	P	T	ET	D	ED	B	!	II*	L	MGI			
2. <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x					2	U1	2	U1	-		x	G	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS); keine Lebensraumeignung	-	
3. <i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer		x					3	FV	2	FV	-		x	G	IV.8	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS); keine Lebensraumeignung	-	
4. <i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x					R	XX	1	U1	-			G	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009); Keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen im UR(FIS); keine Lebensraumeignung	-	
Molluska	Weichtiere																		
1. <i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel		x					1	U2	1	U2	-		x	G		V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009).	-	
2. <i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x						0	xx	1	U1	-		x	G		Ausgestorben	-	

5.2 Prüfliste / Abschichtung: europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz - Richtlinie

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a					3b			4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
1. <i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		x					-	-	xx	1		↓↓	es		x	G	-	Z	B	-	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
2. <i>Turdus merula</i>	Amsel				x	x		*	A	=	*		↗	h			K,S,W	4	JZW	N,H,B	100	IV.9	TLUG/VSW (2016): „Allerweltvogel“	-	
3. <i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn		x					1	C	↓↓↓	1		↓	ss	x	x	W	2	J	B,NF	500*	I.3	V: Nur Thüringer Schiefergebirge	-	
4. <i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer		x					-	-	xx	*		→	mh			G	-	z	B,NF	100*	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
5. <i>Motacilla alba</i>	Bachstelze						x	*	A	↓↓	*		↓	h			G,K,S	4	Zw	N,H,B	200	IV.9	TLUG/VSW (2016): 20.000-40.000 Rev.	✓	
6. <i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise		x					R	C	=	*		↑	s			G	2	Jzw	F,B	100	IV.8	V: In Thüringen nur lückig verbreitet (Goldene Aue, Esperstedter Ried, Unstrutau bei Straußfurt und Altenburger Land)	-	
7. <i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			x				*	B	↑	3		→	s		x	K,W	3	Z	F*	200	II.5	L: keine Siedlungsart	-	
8. <i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			x				*	B	↓↓	3		↓	h			K	4	Z	B	200	IV.8	L: Art des Waldes, braucht dichte Krautschicht	-	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Gotha: Wohnbebauung „Westlich Sonneborner Straße“ (Landkreis Gotha)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
9. <i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x				1	C	↓↓	1		↓↓	s		x	Gs	3	Zw	B,NF	500*	II.4	V: Verbreitung, L: Lebensraum L: Art der Feuchtwiesen	-	
10. <i>Aythya marila</i>	Bergente		x					-	-	xx	R		↓↓	es			Gs	-	zw	-	150	I.3	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
11. <i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		x					-	-	xx	-		-				K,S	-	Zw	F	-	IV.9	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
12. <i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			x				V	B	↓↓↓	*		↓↓	s			G,K	3	Z	F	100	IV.8	L: Art halboffener Feuchtgebiete des Tieflandes; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
13. <i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		x					R	B	↑	*		↑	ss		x	X	-1	A	H*	100	III.6	TLUG/VSU (2016): 3-11 BP	-	
14. <i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		x					*	B	↑	*		↑	mh			K,S	-	zw	F	100	IV.8	V: Außerhalb Verbreitungsgebietes; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
15. <i>Lyrurus tetrrix</i>	Birkhuhn	x						0	-	xx	1		→	s	x	x	K,W	2	J	B,NF	400*	II.4	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
16. <i>Anser albifrons</i>	Blässgans		x					-	-	xx	-		-	-			Gs,K	-	ZW	B	-	IV.8	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
17. <i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen			x				*	B	↑	*		↑	s	x	x	G,K	3	Z	B	200	IV.8	keine belastbaren Artnachweise (FIS); Art der Feuchtgebiete	-	
18. <i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise						x	*	A	=	*		↗	h			K,S,W	4	JZw	H*	100	IV.9	TLUG/VSU (2016): „Allerweltsvogel“	-	
19. <i>Fulica atra</i>	Bleßralle, B.huhn			x				*	B	=	*		→	h			G	4	JZW	B,NF	100	III.7	L: Art der Gewässer	-	
20. <i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling						x	*	B	=	3		↓↓	h			K,S	4	JZw	F	200	IV.8	potenziell möglich	✓	
21. <i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x					1	C	↓↓	1		↓↓	s	x	x	K	1	z	B	200	II.4	V: Nur in Ostthüringen (v. a. Altenburger Land)	-	
22. <i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans		x					R	B	↑	*		↑	s			G	2	Zw	H	100	III.6	V: In Thüringen nur in der Goldene Aue, Unstrutau bei Straußfurt und im LK Greiz	-	
23. <i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			x				2	C	↓↓	2		↓↓	mh			K	4	Z	B	200	III.6	keine belastbaren Artnachweise (FIS); L: Art des Offenlandes	-	
24. <i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x					-	-	xx	1		-	es	x	x	G	-	Z	-	-	II.4	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
25. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				x		x	*	A	=	*		↘	h			K,S,W	4	JZw	F	100	IV.9	TLUG/VSU (2016): „Allerweltsvogel“	-	
26. <i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht						x	*	A	=	*		↑	h			K,S,W	4	Jz	H*	300*	IV.9	potenziell möglich	✓	
27. <i>Tringa erythropus</i>	Dkl. Wasserläufer		x					-	C	xx	-		-	-			G	-	Z	-	-	III.7	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
28. <i>Corvus monedula</i>	Dohle			x				3	B	=	*		→	h			K,S,W	3	JZW	F,B*	100	III.7	keine belastbaren Artnachweise (FIS), keine Lebensraumeignung	-	
29. <i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			x				*	B	=	*		↑	h			K	4	Z	F,B	200	IV.9	keine belastbaren Artnachweise (FIS), keine Lebensraumeignung	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
30. <i>Acrocephalus arundinacea</i>	Drosselrohrsänger			x				*	-	↑	*		↑	s		x	G	3	Z	F	30*	III.7	L: Art der Gewässer	-	
31. <i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					x		*	A	=	*		↗	h			K,W	4	JZw	F	100	IV.8	L: Art der Waldes	-	
32. <i>Somateria mollissima</i>	Eiderente		x					-	-	xx	*		↑	s			G	-	zw	B	-	III.6	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
33. <i>Clangula hyemalis</i>	Eisente		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	zw	-	-	III.6	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
34. <i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x				3	B	↑	*		↑	s	x	x	G	3	J	H	200	IV.8	L: Art der Gewässer	-	
35. <i>Pica pica</i>	Elster						x	*	A	=	*		→	h			K,S	4	J	F*	100	IV.8	keine belastbaren Artnachweise (FIS; Ortsbegehung); potenziell möglich	✓	
36. <i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			x				*	B	=	*		↕	mh			K,S	3	JZW	F	200	IV.8	L: brütet bevorzugt in Nadel- und Mischwäldern	-	
37. <i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			x				V	B	=	3		↓	h			K	4	JZw	B	500	III.7	L: Art der Kulturlandschaft	-	
38. <i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			x				*	B	=	3		↓↓	mh			G,K	4	Z	B	100	IV.8	L: Art der Kulturlandschaft	-	
39. <i>Passer montanus</i>	Feldsperling						x	*	A	=	V		↓	h			K,S	4	J	H*	100	IV.8	potenzielles Habitat vorhanden	✓	
40. <i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			x				*	B	=	*		↕	mh			W	3	JZW	F	200	IV.8	L: Art des Waldes	-	
41. <i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x						0	C	=	3		↑	ss	x	x	G	-1	Z	F*	500	I.3	TLUG/WSW (2016): 1 BP	-	
42. <i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			x				*	A	=	*		↓	h			K,W	4	Z	B	200	IV.9	L: Art des Waldes	-	
43. <i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x				*	B	=	*		→	s		x	G	3	Z	B,NF	200	III.6	L: Art der Gewässer	-	
44. <i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x					-	-	xx	2		→	mh	x	x	G	-	z	B	200	I.3	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
45. <i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	x	x					0	-	xx	2		→	ss		x	G	-1	Z	B,NF	200	I.3	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
46. <i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		x					-	C	xx	V		↑	ss			G	0	ZW	H,NF	300	III.6	TLUG/WSW (2016): 0-2 Rev.	-	
47. <i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer						x	*	A	=	*		↗	h			K,W	4	J	N	100	IV.9	potenzielles Habitat vorhanden	✓	
48. <i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				x		x	*	A	=	*		↓	h			K,S	4	Z	F	100	IV.9	TLUG/WSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
49. <i>Phoenicurus phoenic.</i>	Gartenrotschwanz						x	V	B	=	V		↑	h			K	4	Z	H,N*	100	III.7	bei Ortsbegehung nachgewiesen	✓	
50. <i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			x				*	A	↑	*		→	mh			K,G	3	Zw	N	200	IV.8	L: Art der Gewässer; keine geeigneten Bruthabitate im Wirkraum	-	
51. <i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			x				3	C	↓↓	*		↓	h			K,W	4	Z	F	200	IV.8	L: Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und durchsonntem Baumbestand, Weiden-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder,	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
																						V: Verbreitung, L: Lebensraum			
																						Feucht-Grünland mit Hecken, Siedlungen; fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend			
52. <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel						×	*	B	↓↓	*		↑	h			K,S,W	3	JZW	F	100	IV.9	potenzielles Habitat vorhanden	✓	
53. <i>Serinus serinus</i>	Girlitz					×		*	A	=	*		↓↓	h			K,S	4	Z	F	200	IV.8	potenzielles Habitat vorhanden; bei Ortsbegehung nachgewiesen	✓	
54. <i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				×		×	*	A	=	V		↘	h			K	4	JZW	B,F	100	IV.9	TLUG/VSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
55. <i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		×					-	-	xx	1		↓↓	es	×	×	G	-	Z	B	500*	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
56. <i>Emberiza calandra</i>	Grauammer		×					V	B	↑	*		↑	mh		×	K	3	J	B	300	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
57. <i>Anser anser</i>	Graugans				×			*	B	↑	*		↑	mh			G	2	JZ	B,F,NF	100	III.7	L: Art der Gewässer	-	
58. <i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				×			*	B	=	*		→	mh			G,K	4	JZW	F*	200	III.6	keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung); keine Habitateignung	-	
59. <i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper						×	*	B	=	V		↓	h			K,S,W	4	Z	N	100	IV.8	keine belastbaren Artnachweise (FIS); Habitateignung vorhanden	✓	
60. <i>Picus canus</i>	Grauspecht						×	*	B	=	2		↓	mh	×	×	K,S,W	3	J	H*	400*	II.5	keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung); potenziell möglich	✓	
61. <i>Numerius arquata</i>	Großer Brachvogel	×	×					0	-	xx	1		↓	s		×	G	1	JZw	B,NF	400*	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
62. <i>Otis tarda</i>	Großtrappe	×	×					0	-	xx	1		↑				K	-	-	B	-	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
63. <i>Chloris chloris</i>	Grünfink				×	×		*	A	↑	*		↓	h			K,S	4	J	F	200	IV.9	TLUG/VSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
64. <i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		×					-	-	xx	-		-	-			G	-	Z	B	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
65. <i>Picus viridis</i>	Grünspecht						×	*	A	↑	*		↑	mh		×	K,S,W	4	J	H*	200	IV.8	keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung); potenziell möglich	✓	
66. <i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				×			*	B	↑	*		→	mh		×	W	4	JZW	F*	200	III.6	keine belastbaren Artnachweise (FIS); keine ausgedehnten Waldbereiche im Wirkraum	-	
67. <i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	×						0	C	xx	3		→	-	×	×	W	-1	z	H*	100	III.6	TLUG/VSW (2016): 0-2 Rev.	-	
68. <i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		×					1	C	↓↓↓	2		→	s	×		W	0	J	B,NF	300*	II.5	TLUG/VSW (2016): 10-15 Rev.	-	
69. <i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		×					1	C	↓↓↓	1		↓↓	s		×	K	3	J	B	100	II.4	V: Vorkommen in und um Erfurt, Weimar, Sömmerda, im Altenburger Land und in der Unstrutau bei Artern	-	
70. <i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise				×			*	A	=	*		→	h			W	3	J	H*	100	IV.8	L: Art des Waldes	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
71. <i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			x				*	A	↑	*		→	mh			G	4	JZW	B,NF	100	III.7	L: Art der Gewässer	-	
72. <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					x		*	A	=	*		↘	h			K,S	4	Zw	N	100	IV.9	während Ortsbegehung nachgewiesen	✓	
73. <i>Passer domesticus</i>	Hausperling				x		x	*	A	=	V		→	h			K,S	4	J	H,F	100	IV.8	Allerweltsart, Siedlungsart	-	
74. <i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle						x	*	A	=	*		↘	h			K,S,W	4	Zw	F	100	IV.9	potenziell möglich	✓	
75. <i>Lullula arborea</i>	Heidelerche			x				V	B	=	V		↑	mh	x	x	K	3	Z	B	300	III.6	Biotope im Wirkraum ungeeignet für Lebensstätten der Art	-	
76. <i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe		x					-	-	xx	-		↑	mh			G	-	zw	B	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
77. <i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			x				*	A	↑	*		↑	mh			G	4	JZW	B,NF	100	III.7	L: Art des Gewässers	-	
78. <i>Columba oenas</i>	Hohлтаube			x				*	B	↑	-		↑	mh			W	3	Z	H*	500*	IV.8	L: Art des Waldes	-	
79. <i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer		x					-	-	xx	1		↓↓	es	x	x	G	-	Z	B,NF	-	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
80. <i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		x					R	B	=	*		↓	ss		x	K	2	z	F	300	III.6	V: außerhalb des Verbreitungsgebietes (nur Einzelvorkommen Jena, Thüringer Wald und Schiefergebirge)	-	
81. <i>Coccothraustes coccoth.</i>	Kernbeißer			x				*	A	↓↓	*		↗	h			K	4	JZW	F	100	IV.8	L: Art der Kulturlandschaft, nur sporadisch in Gärten; keine belastbaren Art-nachweise (FIS)	-	
82. <i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x				1	C	↓↓	2		↓↓	mh		x	G,K	3	Z	B,NF	2-400*	II.4	L: Flächen mit kurzer Vegetationshöhe nötig	-	
83. <i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	z	B	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
84. <i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						x	*	A	=	*		→	h			K	4	Z	F	100	IV.9	Habitat-eignung vorhanden	✓	
85. <i>Sitta europaea</i>	Kleiber						x	*	A	=	*		↑	h			K,S,W	4	J	H*	200	IV.9	potenziell möglich	✓	
86. <i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	x	x					0	-	xx	3		-	ss	x	x	G	-1	z	B,NF	-	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
87. <i>Picoides minor</i>	Kleinspecht						x	*	B	=	V		↓	mh			K,S,W	4	J	H*	200	III.7	potenzielles Bruthabitat vorhanden	✓	
88. <i>Spatula querquedula</i>	Knäkente		x					2	C	=	2		↓	s		x	G	2	Z	B,NF	120	II.4	TLUG/VSW (2016): 10-15 Rev.	-	
89. <i>Calidris canutus</i>	Knutt		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	z	B	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
90. <i>Parus major</i>	Kohlmeise				x		x	*	A	=	*		↗	h			K,S,W	4	JZW	H*	100	IV.9	TLUG/VSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
91. <i>Netta rufina</i>	Kolbenente		x					R	C	=	*		↑	ss			G	2	Z	B,NF	120	III.6	TLUG/VSW (2016): 2-3 BP	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
92. <i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			x				*	A	↑	*		↑	mh			K,W	4	J	F*	500	III.6	V: Verbreitung, L: Lebensraum keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
93. <i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		x					R	C	↑	*		↑	mh			G	-	JZW	F*	200	III.6	TLUG/VSU (2016): 0-45 Rev.	-	
94. <i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x					0	-	xx	1		↓↓	ss	x	x	K	-1	ZW	B	150	I.3	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
95. <i>Grus grus</i>	Kranich		x					R	B	↑	*		↑	s	x	x	K,W	-	Zw	B,NF*	1-500	II.4	TLUG/VSU (2016): 2-4 Rev.	-	
96. <i>Anas crecca</i>	Krickente		x					1	C	↓↓	3		→	s			G	2	JZW	B,NF	150	II.5	TLUG/VSU (2016): 5-10 Rev.	-	
97. <i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			x				V	B	↓↓↓	V		↓	mh			G,K	4	Z	F,N	300*	IV.8	L: Art der Kulturlandschaft	-	
98. <i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			x				1	C	↓↓↓	*		→	h			G	3	JZw	B,F	200	III.6	L: Art des Gewässers	-	
99. <i>Spatula clypeata</i>	Löffelente			x				*	B	=	3		→	s			G	2	Zw	B,NF	150	II.5	L: Art des Gewässers	-	
100. <i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		x					-	-	xx	*		↑	es			G	-	zw	B	-	II.4	TLUG/VSU (2016): 0-2 Rev.	-	
101. <i>Apus apus</i>	Mauersegler			x				*	B	↓↓	*		↓	h			K,S	4	Z	H*	-	III.7	L: kein geeignetes Bruthabitat vorhanden (hohe Gebäude)	-	
102. <i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			x				*	A	=	*		→	mh		x	K,W	4	JZW	F*	200	III.7	L: kein geeignetes Bruthabitat; keine Nachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
103. <i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe						x	*	B	=	3		↓	h			S,K	4	Z	F*	100	IV.8	potenziell möglich	✓	
104. <i>Falco columbarius</i>	Merlin		x					-	-	xx	-		-	-	x		K	-	zw	F*	-	III.6	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
105. <i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x				*	A	=	*		→	h			K,W	4	Zw	F	100	IV.8	L: Art des Waldes; keine Nachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
106. <i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe		x					-	-	xx	R		↑	ss			G	-	z	B,F	-	II.5	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
107. <i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		x					-	-	xx	-		↗	ss			G	-	Zw	B	100	III.6	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
108. <i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			x				V	C	↓↓	*		↑	mh	x	x	W	3	J	H*	400*	III.7	L: Art des Waldes	-	
109. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				x		x	*	A	↑	*		↑	h			K,S,W	4	Z	F	200	IV.9	TLUG/VSU (2016): „Allerweltvogel“	-	
110. <i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x					0	-	xx	1		↓	es	x	x	G	0	z	F,NF	-	II.4	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
111. <i>Eudromias morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		x					-	-	xx	0		-	ex	x	x	G	-	a	B	-	II.5	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	
112. <i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					x		*	A	↑	*		↑	h			K	3	Z	B,F	100	IV.8	TLUG/VSU (2016): 4.500-5.000 Rev.; Nachweis (Ortsbegehung)	✓	
113. <i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe		x					-	-	xx	-		→	mh			K,W	-1	zw	F	200	III.7	TLUG/VSU (2016): kein Brutbestand	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
114. <i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			x				*	B	=	*		→	h	x		K	4	Z	F	200	IV.8	L: kein geeignetes Bruthabitat	-	
115. <i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x					-	-	xx	1			es	x	x	G	0	z	-	100	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
116. <i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x	x					0	-	xx	3		→	mh	x	x	K	1	z	B	200	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
117. <i>Mareca penelope</i>	Pfeifente		x					-	-	xx	R		↑	es			G	-	Zw	-	120	II.4	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
118. <i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		x					-	-	xx	-		↑	-	x		G	-	z	-	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
119. <i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			x				*	A	=	V		→	mh			G,K,W	4	Z	F	400*	III.7	L: keine Siedlungsart, wenig hohe Bäume; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
120. <i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x					-	-	xx	-		-	-	x		G	-	zw	-	-	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
121. <i>Corvus corone</i>	Raben-/Aaskräh						x	*	A	=	*		↑	h			K,W	4	J	F	200	IV.8	Keine Nachweise (Nester), potenziell möglich	✓	
122. <i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x					-	-	xx	1		-	es	x	x	G	-	z	-	-	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
123. <i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		x					1	C	↓↓	2		↓	s		x	K	3	Jzw	F	300	II.4	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
124. <i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			x				V	B	↓↓	3		↘	h			K,S	4	Z	N*	100	III.7	L: keine Viehbestände im Umkreis; keine Nachweise (FIS; Ortsbegehung)	-	
125. <i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		x					-	-	xx	-		-	-	x		X	-	zW	-	-	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
126. <i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			x				V	B	=	*		→	s	x	x	W	3	J	H*	20*	III.7	L: Art des Waldes	-	
127. <i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			x				2	C	↓↓	2		↓↓	mh			K	3	J	B,NF	300*	III.6	L: keine Habitataignung; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
128. <i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	z	-	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
129. <i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			x				*	A	↑	*		↑	mh			G	4	JZW	B,NF	100	III.7	L: Art des Gewässers	-	
130. <i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel		x					-	-	xx	*		→	mh			K,W	-1	z	-	100	III.7	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
131. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube						x	*	A	↑	*		↗	h			K,S,W	4	JZw	F,N*	100	IV.8	TLUG/VSW (2016): „Allerweltvogel“	-	
132. <i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer			x				*	B	=	*		↓	h			G	4	Zw	B	100	IV.9	kein potenzielles Bruthabitat vorhanden	-	
133. <i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x					1	C	=	3		↑	ss	x	x	G	1	zw	B	80*	II.4	TLUG/VSW (2016): 1-4 Rev.	-	
134. <i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x				*	B	↑	*		→	s		x	G	2	Z	B	20*	IV.8	L: Art des Gewässers	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2			3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI				
135. <i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			x				*	B	=	*		→	s	x	x	G	3	Z	B	300	II.5	L: Art des Gewässers	-		
136. <i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		x					-	-	xx	-			-			K	-	Zw	F	-	IV.9	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
137. <i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		x					R	C	=	*		→	s		x	G	1	Zw	B,NF	100	II.5	TLUG/VS (2016): 0-2 Rev.	-		
138. <i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				x	x		*	A	=	*		↘	h			G,K,W	4	JZw	B,N	100	IV.9	TLUG/VS (2016): „Allerweltvogel“	-		
139. <i>Anthus cervinus</i>	Rotkehlpieper		x					-	-	xx	-		-	-			K	-	z	-	-	III.7	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
140. <i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	x	x					0	-	xx	1											I.3	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
141. <i>Milvus milvus</i>	Rotmilan			x				3	B	=	V		→	mh	x	x	K,W	4	JZw	F*	300	II.5	L: keine Habitateignung; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-		
142. <i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		x					-	-	xx	3		↘	mh		x	G	-1	Z	B,NF	2-300*	II.5	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
143. <i>Anser fabalis</i>	Saatgans		x					-	-	xx	-		-	-			G,K	-	ZW	-	-	II.5	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
144. <i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		x					1	C	=	*		↑	mh			K,W	1	ZW	F*	50	III.6	V: In Thüringen nur im Altenburger Land	-		
145. <i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x					-	-	xx	*		↓	s	x	x	G	-	z	-	-	III.6	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
146. <i>Melanitta fusca</i>	Samtente		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	zw	-	-	II.4	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
147. <i>Calidris alba</i>	Sanderling		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	z	-	-	III.6	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
148. <i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		x					-	-	xx	1		↓	ss		x	G	-1	Z	B,NF	-	I.3	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
149. <i>Bucephala clangula</i>	Schellente			x				R	C	↑	*		↑	s			G	2	Zw	H,NF*	100	III.7	L: Art des Gewässers	-		
150. <i>Acrocephalus schoenob.</i>	Schilfrohrsänger		x					3	B	=	*		↑	mh		x	G	2	Z	B	100	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-		
151. <i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			x				*	B	↑	*		↑	s			G	3	Z	B	100	IV.8	L: Art des Gewässers	-		
152. <i>Tyto alba</i>	Schleiereule			x				3	B	=	*		↑	mh		x	K,S	4	J	H*	300*	III.7	L: keine Habitateignung; keine belastbaren Artnachweise (FIS; Ortsbegehung)	-		
153. <i>Mareca strepera</i>	Schnatterente		x					*	B	↑	*		↑	s			G	2	Zw	B,NF	200	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-		
154. <i>Clanga pomarina</i>	Schreiadler		x					-	-	xx	1		→	ss	x	x	W	-	z	F*	300	I.2	TLUG/VS (2016): kein Brutbestand	-		
155. <i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					x		*	A	=	*		→	h			K	4	JZW	F	100	IV.9	potenziell möglich	✓		
156. <i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		x					V	B	=	*		↓	s		x	G	2	z	B,K,NF	100	III.6	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-		

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
157. <i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen			x				*	B	↑	*		↑	s			K	2	z	B	200	IV.8	L: kein geeignetes Bruthabitat	-	
158. <i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x					-	-	xx	*		↑	ss	x		G	-1	z	B,K	200	II.5	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
159. <i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			x				*	B	↑	*		↑	s	x	x	K,W	4	Z	F*	300	II.5	L: keine Habitateignung; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
160. <i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			x				*	A	=	*		→	mh	x	x	W,WR	4	J	H*	300*	III.7	L: keine Habitateignung; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
161. <i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	x	x					0	-	xx	0											II.5	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
162. <i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x					*	B	↑	*		↑	ss	x	x	W,G	3	Z	F*	500	II.4	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
163. <i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		x					R	C	↑	*		↑	ss	x	x	G	-	zw	F*	500	II.4	TLUG/WSW (2016): 2 BP	-	
164. <i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x					-	-	xx	1		↓↓	es	x	x	G	-	z	B	300	II.4	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
165. <i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz		x					-	-	xx	-		-	-			K	-	ZW	-	-	IV.8	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
166. <i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	Z	-	-	III.6	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
167. <i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		x					-	-	xx	*		↑	mh			G	-1	ZW	B,K	200	II.5	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
168. <i>Egretta alba</i>	Silberreiher		x					-	-	xx	-		-	-	x	x	G	-	zw	-	-	III.7	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
169. <i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				x		x	*	A	=	*		→	h			K,S,W	4	Z	F	200	IV.9	TLUG/WSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
170. <i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x					-	-	xx	R		↑	es	x	x	G	-	zW	B,NF	-	II.4	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
171. <i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen				x			*	A	=	*		→	h			K,W	4	Z	F	100	V.10	TLUG/WSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
172. <i>Accipiter nisus</i>	Sperber			x				*	B	↑	*		→	mh		x	K,W	4	JZW	F*	150	III.7	Keine Nachweise im FIS, Ortsbegehung	-	
173. <i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x					3	B	=	3		↓↓	mh	x	x	K	3	z	F	100	III.7	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
174. <i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			x				*	B	=	*		↑	s	x	x	W	3	J	H*	500*	IV.8	L: Art des Waldes; Keine Nachweise im FIS	-	
175. <i>Anas acuta</i>	Spießente		x					-	-	xx	3		→	ss			G	-1	ZW	B,NF	300	II.5	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
176. <i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser		x					-	-	xx	*		↓↓	mh			K	-	A	B	200	III.7	TLUG/WSW (2016): kein Brutbestand	-	
177. <i>Sturnus vulgaris</i>	Star					x		*	A	=	3		↓↓	h			K,S,W	4	Zw	H*	100	IV.8	Nachweis (Ortsbegehung)	✓	
178. <i>Athene noctua</i>	Steinkauz		x					1	C	↓↓↓	3		↑	s		x	K,S	2	J	H*	300*	II.5	TLUG/WSW (2016): 4-7 BP	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2			3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI				
179. <i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		x					1	C	↓↓	1		↓↓	s			K	2	Z	H*	300	II.5	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-		
180. <i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		x					-	-	xx	2		-	es		x	G	-	z	-	-	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
181. <i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		x					-	-	xx	R		↑	es			G	-	Zw	B,K	-	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
182. <i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		x					-	-	xx	-		-	-	x		G	-	z	-	-	II.4	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
183. <i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					x		*	A	↓↓↓	*		↓↓	h			K,S	4	JZw	F	100	IV.8	Nachweis (Ortsbegehung)	✓		
184. <i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			x				*	A	=	*		→	h			G,K,S	4	JZW	B,F,NF*	100	IV.9	L: Art des Gewässers	-		
185. <i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		x					R	C	=	*		↑	mh			G	-1	ZW	B,F,K	-	III.6	L: Art des Gewässers	-		
186. <i>Poecile palustris</i>	Sumpfmöwe			x				*	A	=	*		↗	h			K,W	4	J	H*	100	IV.8	L: kein geeignetes Bruthabitat vorhanden	-		
187. <i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x						0	C	xx	1		↓↓	ss	x	x	K	1	zw	B	300*	I.3	TLUG/VSW (2016): 0-7 Rev. gilt als ausgestorben in Thüringen, allerdings in jüngster Zeit ausnahmsweise Brutvorkommen/ Brutzeitbeobachtung	-		
188. <i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			x				*	A	=	*		↓	h			G	4	Z	F	200	IV.9	L: Art des Gewässers	-		
189. <i>Aythya ferina</i>	Tafelente		x					*	A	↓↓	*		↓	s			G	3	JZW	B,NF	150	II.5	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-		
190. <i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			x				*	A	=	*		→	mh			W	3	JZ	F	100	III.6	L: Nadel- und Nadelmischbestände in den Mittelgebirgen, bevorzugt Fichtenwälder mit Haselnusssträuchern in der Nähe	-		
191. <i>Periparus ater</i>	Tannenmeise				x			*	A	=	*		→	h			W	4	JZw	H	100	IV.9	TLUG/VSW (2016): „Allerweltvogel“	-		
192. <i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle /-huhn			x				V	B	=	V		→	mh		x	G	3	JZw	B,F,NF	100	III.7	L: Art des Gewässers	-		
193. <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			x				*	B	=	*		↗	h			G	4	Z	F	200	IV.9	L: Art des Gewässers	-		
194. <i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer		x					-	-	xx	-		-	-		x	G	-	z	-	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
195. <i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	Z	-	-	III.7	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
196. <i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	zw	-	-	IV.8	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
197. <i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			x				3	B	↓↓	3		↓	h			W	4	Z	H	200	III.6	L: Art des Waldes; keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-		
198. <i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x					-	-	xx	1		↑	ss	x	x	G	0	Z	B,K	100	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-		
199. <i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x					1	C	=	3		→	ss	x	x	G	1	Z	B,NF	60*	II.5	TLUG/VSW (2016): 5-10 Rev.	-		

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
200. <i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube						x	*	B	=	*		→	h			K,S	4	J	F	100	IV.8	potenzielles Habitat vorhanden	✓	
201. <i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x				*	A	=	*		→	mh		x	K,S	4	JZW	F,N	100	III.7	L: kein geeignetes Bruthabitat vorhanden (hohe Gebäude); keine Nachweise (FIS; Ortsbegehung)	-	
202. <i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			x				V	B	=	2		↓↓	mh		x	K,W	3	Z	F	500*	II.5	keine belastbaren Artnachweise (FIS)	-	
203. <i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	x	x					0	-	xx	1		↓↓	s		x	G	-1	z	B,NF	2-300*	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
204. <i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x					*	B	=	V		→	h		x	G,K	3	Z	H,K	200	IV.8	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
205. <i>Bubo bubo</i>	Uhu			x				V	B	↑	*		↑	s	x	x	W,K	3	J	B,F,N	500*	II.5	L: Art des Waldes	-	
206. <i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel						x	*	A	↓↓	*		↓↓	h			K,S,W	4	JZW	F,K	200	IV.9	potenzielles Habitat vorhanden	✓	
207. <i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			x				V	B	↑	V		→	mh			K	4	Z	B,NF	50*	III.7	L: kein geeignetes Bruthabitat vorhanden; keine Nachweise (FIS; Ortsbegehung)	-	
208. <i>Crex crex</i>	Wachtelkönig			x				2	C	=	2		↓	s	x	x	G,K	3	Z	B,NF	50*	II.5	L: kein geeignetes Bruthabitat vorhanden; keine Nachweise (FIS; Ortsbegehung)	-	
209. <i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			x				*	A	=	*		→	h			W	4	J	N	100	IV.9	L: Art des Waldes	-	
210. <i>Strix aluco</i>	Waldkauz			x				*	A	=	*		→	mh		x	S,W	4	J	H	500*	III.7	L: Art des Waldes	-	
211. <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			x				*	A	=	*		↓	h			W	4	Z	B	200	IV.8	L: Art des Waldes	-	
212. <i>Asio otus</i>	Waldohreule			x				*	A	=	*		→	mh		x	W	4	JZW	F	500*	III.7	L: Art des Waldes	-	
213. <i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			x				*	B	=	V		→	mh			W	3	JZw	B,NF	300*	III.6	L: Art des Waldes	-	
214. <i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		x					*	C	xx	*		↑	ss		x	G	-1	Zw	F,NF	200	III.6	TLUG/VSW (2016): 0-2 Rev.	-	
215. <i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			x				*	B	↑	*		↑	ss	x	x	S	2	Jzw	F,N	200	III.6	L: kein geeignetes Bruthabitat; keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
216. <i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			x				*	B	↑	*		↑	mh			G	3	J	N	100	IV.8	L: Art des Gewässers	-	
217. <i>Anthus spinoletta</i>	Wasserpieper		x					-	-	xx	-		-	-			K	-	zw	-	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
218. <i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			x				*	B	=	V		→	mh			G	3	JZw	B,NF	300*	III.6	L: Art des Gewässers	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
219. <i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise			x				*	B	=	*		↓	h			K,W	4	J	H	100	IV.8	V: Verbreitung, L: Lebensraum keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung); L: kein großer Totholzbestand	-	
220. <i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-See-schwalbe		x					-	-	xx	R		↑	ex			G	-	z	B,K	-	II.4	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
221. <i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x					1	C	=	3		↑	s	x	x	K	3	Z	F	100	II.4	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
222. <i>Branta leucopsis</i>	Weißwangens-/Non-nengans		x					-	-	xx	*		↑	ss	x		G	-	A	-	100	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
223. <i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x				2	C	↓↓	2		↓	mh		x	K	3	Z	H	100	II.5	L: kein geeignetes Bruthabitat; keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
224. <i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard			x				*	B	=	3		→	s	x	x	W	3	Z	F	200	II.5	L: Art des Waldes	-	
225. <i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	x						0	C	xx	3		↑	ss		x	K	1	z	H	300*	II.4	TLUG/VSW (2016): 0-1 Rev.	-	
226. <i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			x				3	B	↓↓	2		↓↓	h			K	3	Zw	B	200	III.6	L: kein geeignetes Bruthabitat; keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
227. <i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			x				*	B	=	*		↘	?			K	3	Z	B	100	IV.9	L: kein geeignetes Bruthabitat; keine belastbaren Artnachweise (FIS, Ortsbegehung)	-	
228. <i>Circus pyrgargus</i>	Wiesenweihe		x					1	C	=	2		↑	ss	x	x	K	-1	Z	B	300	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
229. <i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			x				*	A	↓↓	*		↓	h			W	4	JZW	F	100	V.10	L: Art des Waldes	-	
230. <i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	x	x					0	-	xx	3		↑									III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
231. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				x			*	A	↑	*		→	h			G,K,W	4	JZw	F,N	200	V.10	TLUG/VSW (2016): „Allerweltsvogel“	-	
232. <i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x					1	C	↓↓	3		→	s	x	x	K,W	2	Z	B	0*	II.4	V: Außerhalb des Verbreitungsgebietes	-	
233. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					x		*	A	↓↓	*		↗	h			K,W	4	Z	B	200	V.10	Nachweis: Ortsbegehung	✓	
234. <i>Emberiza cia</i>	Zippammer	x	x					0	-	xx	1		↓	ss		x	K	-1	-	-	300	II.4	TLUG/VSW (2016): 0-1 Revier	-	
235. <i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x					1	C	↑	2		↑	ss	x	x	G	1	z	F	50*	II.4	V: Im Esperstedter Ried, Altenburger Land, bei Gera und Eisenberg	-	
236. <i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x					-	-	xx	-		-	-	x		G,K	-	A	-	-	I.3	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
237. <i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x					-	-	xx	R		-	es			G	-	z	-	200	I.2	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
238. <i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	zw	-	-	IV.8	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				2		3a				3b				4		5	5a	5b	5c	5d	5e	6 Begründung	7
		N	V	L	E	N	P	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS	E/W	MGI			
239. <i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x					R	C	=	V		-	s	x	x	W	2	z	N	100	III.6	V: Verbreitung, L: Lebensraum V: außerhalb des Verbreitungsgebietes (evtl. Ausnahmerecheinung. Keine regelmäßigen Bruten in Thüringen.)	-	
240. <i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		x					-	-	xx	-		-	-		x	G,K	-	Zw	-	-	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
241. <i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan		x					-	-	xx	-		-	-		x	G	-	A	-	-	II.5	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
242. <i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		x					-	-	xx	-		-	-			G	-	Z	-	-	III.6	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
243. <i>Pusilla pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x					-	-	xx	R		↑									II.4	TLUG/VSW (2016): kein Brutbestand	-	
244. <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			x				*	B	=	*		↑	s			G	4	JZw	B,NF	100	III.7	L: Art des Gewässers	-	

6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Fledermäuse (13 Arten)

6.1.1 Hochfliegende Arten (3 Arten)

Hochfliegende Fledermausarten (<i>Großer Abendsegler</i> , <i>Kleiner Abendsegler</i> , <i>Rauhautfledermaus</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RLT	ET	RLD	ED	B	
1. Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>	3	U2	V	U1	mh	
2. Kleiner Abendsegler – <i>Nyctalus leisleri</i>	2	U2	D	U1	s	
3. Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	U1	*	U1	h	
2. Bestand und Empfindlichkeit						
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
<p><u>Lebensraum/Habitatstruktur</u>: Als Lebensraum gelten strukturreiche, waldreiche oder halboffene Landschaften und auch Siedlungen oder Gewässerlebensräume. Es wird je nach Lage des Quartierzentrums zwischen „Waldfledermäusen“ und „Gebäudefledermäusen“ unterschieden (z. B. RUNGE et al. 2010), wobei die Grenzen fließend sind und eine Zuordnung schwierig.</p> <p>Als <u>Fortpflanzungsstätte</u> gelten in der Regel (in Anlehnung an RUNGE et al. 2010) zum einen ein art-spezifischer Quartierverbund (z. B. gelten für „Waldfledermäuse“ die äußersten Quartierbäume des besiedelten Waldes sowie geeignete Habitatflächen dazwischen dazu), zum anderen das jeweilige Paarungs- oder Wochenstubenquartier zzgl. einer ungestörten Schutzzone von 50 m als essenzielles Teilhabitat). - Weitere essenzielle Teilhabitate im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsstätte sind die Hauptflugrouten, die zum Wechsel zwischen Wochenstubenquartier und Jagdgebiet überwiegend und traditionell von den strukturgebunden fliegenden Arten genutzt werden.</p> <p>Als <u>Ruhestätten</u> gelten in der Regel (nach RUNGE et al. 2010) sowohl die Tagesschlafplätze/-quartiere als auch die Winterquartiere. Bei Ruhestätten, die von mehreren Tieren genutzt werden, ist eine ungestörte Zone mit einem Radius von ca. 50 m um die Quartiere für die Ruhestätte von essenzieller Bedeutung, da dieser Bereich von den Tieren regelmäßig beim Schwärmen genutzt wird (vgl. auch „Fortpflanzungsstätte“). Tagesschlafplätze, die nachweislich nur von Einzeltieren genutzt werden, bedürfen keiner solchen Schutz-zonen.</p> <p>Die Einstufung der Quartiere und Schutz-zonen kann je nach Landschaftsraum, Quartiersituation und Vorbelastungen variieren (Gewöhnungseffekt an Störwirkungen z. B. in Kirchtürmen, an Wohnhäusern o. a.).</p> <p><u>Verhalten</u>: Die oben genannten Fledermausarten nutzen je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche Quartiere in unterschiedlicher Intensität: Winterquartiere, Fortpflanzungsquartiere, Männchen-/Balz-/ Paarungsquartiere etc. Bis auf Ausnahmen sind sie weitestgehend orts- und quartiertreu, wechseln aber einzelne Quartiere oder Hangplätze mehrfach. Bäume (trockene Höhlen, Stammanrisse) werden von den meisten Fledermäusen genutzt, jedoch mit unterschiedlichen Quartierfunktionen. Alle heimischen Arten ernähren sich ausschließlich von Insekten und nutzen hierzu Echoortung. Zu ihren Jagdgebieten nehmen einige Fledermausarten auch weite Anflüge in Kauf (s. u.).</p> <p><u>Aktionsraum/Wanderungen</u>: Das Flugverhalten der Abendsegler-Arten sowie der Rauhautfledermaus ist im Vergleich zu anderen Fledermausarten nur gering strukturgebunden. Die Arten werden als hochfliegende Arten bezeichnet, da sie weniger in Bodennähe fliegen und auch während der langen</p>						

Hochfliegende Fledermausarten (*Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus*)

Wanderungen zwischen Winter- und Sommerquartier relativ hoch fliegen. Der Aktionsradius ist art-spezifisch und richtet sich auch nach der landschaftlichen Situation im Lebensraum. Der saisonale Fledermauszug zwischen den Sommerquartieren/Wochenstuben und den Winterquartieren kann bis zu mehrere 100 km betragen (Abendsegler-Arten). Dieser großräumige Fledermauszug ist vermutlich durch eine Kombination aus Breitenzug und Zugwegen (~korridoren) mit hoher Konzentration von Individuen charakterisiert (besonders wichtig sind die großen Flussauen sowie Küstenlinien, dabei insbesondere die sogenannte Vogelfluglinie). Eine Unterteilung erfolgt in:

- ▶ Kurzstreckenwanderer oder ortstreue Arten, die Sommer- und Winterquartier liegen wenige Kilometer voneinander entfernt: Zwergfledermäuse, Hufeisennasen, Langohren.
- ▶ Mittelstreckenwanderer mit Wanderstrecken zwischen 30 und 300 km: Breitflügel-, Wasserfledermaus und die Langohren.
- ▶ Fernwanderer, die 1.000 km und mehr zurücklegen können: Große und Kleine Abendsegler und Flughautfledermäuse.

Population: Die Individuenzahlen in den jeweiligen Quartieren sind sehr unterschiedlich und reichen von Einzeltieren, z. B. Winterquartiere oder Männchenquartiere in Spalten (v. a. Bechsteinfledermaus, Mausohr) bis hin zu individuenreichen Quartiergemeinschaften (Wochenstuben des Mausohrs, Winterquartiere mehrerer Arten in größeren Höhlen).

Eine Übersicht zu den artspezifischen Verhaltensmerkmalen gibt die nachfolgende Tabelle (Quellen: DIETZ et al. 2007, KRAPP 2002 und 2004, LANUV NRW 2014, MESCHÉDE et al. 2004, SCHÖBER et al. 1998, SKIBA 2009, TLUG 2009):

WS: Wochenstube, MQ: Männchenquartier, WQ: Winterquartier, (x) = Nutzung nicht vorrangig

Art	Bäume (Höhlen, Spalten)			Gebäude (Dachböden und Spalten)			Höhlen, Stollen, Keller	Flugverhalten	
	WS	MQ	WQ	WS	MQ	WQ	WQ	Höhe in m	struktur-gebunden
Großer Abendsegler	x	x	x		(x)	x		6-40	nein
Kleiner Abendsegler*	x	x		(x)	(x)			3-10	nein
Flughautfledermaus*	x	x						3-20	ja

*Art überwintert nicht bzw. nur ausnahmsweise in Thüringen

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)

Die Arten sind in Europa und Deutschland weit verbreitet, wenn auch regional in unterschiedlicher Dichte. Für Deutschland sind Verbreitungskarten in PETERSEN et al. (2004) enthalten, für Thüringen in TLUG (2009), GÖRNER (2009) sowie TRESS et al. (2012) - allerdings basieren die Erkenntnisse nicht auf systematischen Untersuchungen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum sind keine Quartiernachweise für die Arten bekannt (FIS Naturschutz 2021). Die Gebäude im Untersuchungsraum (Anhang 1) sind lediglich als potenzielles Tagesquartier interessant. Als Winterquartier eignen sie sich nicht, da sie nicht gedämmt und teilweise offen sind. Ein Wochenstubenquartier ist aufgrund der Zugluftverhältnisse unwahrscheinlich, auch wurden keine größeren Kot-ansammlungen gefunden. Bei der Begehung wurden im Dachstuhl außerdem große Mengen an Waschbär Kot festgestellt. Der Waschbär stellt eine Gefahr für freihängende Fledermäuse im Dachstuhl dar und verhindert eine Besiedlung.

Bedeutende Flugrouten

▶ Hochfliegende Arten nutzen keine Leitstrukturen

Hochfliegende Fledermausarten (<i>Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus</i>)	
<u>Bedeutende Nahrungs-/Jagdhabitats</u>	
▶ Im Umfeld des Untersuchungsraumes stehen weitere Gärten als Nahrungshabitats zur Verfügung	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Tötung oder Verletzung von Tieren <u>an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> sind durch das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:	
▶ Tötungen oder Verletzungen von Individuen können baubedingt bei der Beschädigung von Lebensstätten z. B. im Zuge der Baufeldfreimachung eintreten (s. Quartiere unter rissiger Borke von Bäumen oder in anderen Höhlenstrukturen, z. B. Baumspalten oder Vogelnistkästen).	
▶ Die Nutzung der Bäume im Untersuchungsraum als Winterquartier ist aufgrund des freien Stands, des geringen Stammdurchmessers und der klimatischen Bedingungen unwahrscheinlich (GEBHARD 1996, Beispiel Großer Abendsegler in TRESS et al. 2012), so dass als Vermeidungsmaßnahme des Verbotstatbestandes die Baufeldfreimachung während der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober - 31. Oktober) erfolgen bzw. in die Überwinterungsphase (zwischen 1. November und 28. Februar) gelegt werden sollte.	
▶ Tötungen oder Verletzungen von Individuen können baubedingt bei dem Abriss von Gebäuden eintreten, da diese als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Tötungsverbot sicher ausschließen zu können, sollte als Vermeidungsmaßnahme des Verbotstatbestandes der Abriss von Gebäuden während der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober - 31. Oktober) erfolgen bzw. in die Überwinterungsphase (zwischen 1. November und 28. Februar) gelegt werden.	
Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des <u>Tötungsrisikos</u> außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:	
▶ Nach Errichtung der Wohnbebauung sind keine erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)
V1	Zeitvorgaben zum Abriss von Gebäuden Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen von Fledermäusen <u>an Quartieren</u> sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Fledermausarten sind an ihren Quartieren gegenüber äußeren Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschüt-	

Hochfliegende Fledermausarten (<i>Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus</i>)	
terung) relativ unempfindlich (zahlreiche Quartiere befinden sich im störungsintensiven Siedlungsraum des Menschen), wenn nicht die Quartiere direkt beschädigt oder beeinträchtigt werden (dies fällt unter das Schädigungsverbot, siehe oben).	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch den Abriss von Gebäuden und die Gehölzentfernung kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fledermaus-Quartieren kommen. Hier handelt es sich lediglich um potenzielle Tagesquartiere, welche auch in umliegenden Gärten zur Verfügung stehen. 	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.4 Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein (Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Ausnahmeprüfung ist erforderlich)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
- nicht erforderlich -	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind anzuwenden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist <u>nicht notwendig</u> .	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist <u>notwendig</u> .	

6.1.2 Strukturgebundene Arten (10 Arten)

Strukturgebundene Fledermausarten (10 Arten)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RLT	ET	RLD	ED	B	
1. Brandtfledermaus – <i>Myotis brandti</i>	2	U1	V	U1	mh	
2. Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i>	3	U1	V	FV	mh	
3. Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i>	2	U1	G	U1	mh	
4. Fransenfledermaus – <i>Myotis nattereri</i>	3	U1	*	FV	mh	
5. Graues Langohr – <i>Plecotus austriacus</i>	1	U2	2	U2	s	
6. Großes Mausohr – <i>Myotis myotis</i>	3	FV	V	U1	mh	
7. Kleine Bartfledermaus – <i>Myotis mystacinus</i>	2	U2	V	U1	mh	
8. Mopsfledermaus – <i>Barbastella Barbastellus</i>	2	U1	2	U1	ss	
9. Zweifarbfledermaus – <i>Vespertilio murinus</i>	*	XX	D	U1	?	
10. Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	FV	D	FV	sh	
2. Bestand und Empfindlichkeit						
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen						
<p><u>Lebensraum/Habitatstruktur:</u> Als Lebensraum gelten strukturreiche, waldreiche oder halboffene Landschaften und auch Siedlungen oder Gewässerlebensräume (besonders Wasserfledermaus). Es wird je nach Lage des Quartierzentrums zwischen „Waldfledermäusen“ und „Gebäudefledermäusen“ unterschieden (z. B. RUNGE et al. 2010), wobei die Grenzen fließend sind und eine Zuordnung schwierig.</p> <p>Als <u>Fortpflanzungsstätte</u> gelten in der Regel (in Anlehnung an RUNGE et al. 2010) zum einen ein artspezifischer Quartierverbund (z. B. gelten für „Waldfledermäuse“ die äußersten Quartierbäume des besiedelten Waldes sowie geeignete Habitatflächen dazwischen dazu), zum anderen das jeweilige Paarungs- oder Wochenstubenquartier zzgl. einer ungestörten Schutzzone von 50 m als essenzielles Teilhabitat).</p> <p>Weitere essenzielle Teilhabitate im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsstätte sind die Hauptflugrouten, die zum Wechsel zwischen Wochenstubenquartier und Jagdgebiet überwiegend und traditionell von den strukturgebunden fliegenden Arten genutzt werden.</p> <p>Als <u>Ruhestätten</u> gelten in der Regel (nach RUNGE et al. 2010) sowohl die Tagesschlafplätze/-quartiere als auch die Winterquartiere. Bei Ruhestätten, die von mehreren Tieren genutzt werden, ist eine ungestörte Zone mit einem Radius von ca. 50 m um die Quartiere für die Ruhestätte von essenzieller Bedeutung, da dieser Bereich von den Tieren regelmäßig beim Schwärmen genutzt wird (vgl. auch „Fortpflanzungsstätte“). Tagesschlafplätze, die nachweislich nur von Einzeltieren genutzt werden, bedürfen keiner solchen Schutzzone.</p> <p>Die Einstufung der Quartiere und Schutzzone kann je nach Landschaftsraum, Quartiersituation und Vorbelastungen variieren (Gewöhnungseffekt an Störwirkungen z. B. in Kirchtürmen, an Wohnhäusern o. a.).</p> <p><u>Verhalten:</u> Die oben genannten Fledermausarten nutzen je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche Quartiere in unterschiedlicher Intensität: Winterquartiere, Fortpflanzungsquartiere, Männchen-/Balz-/Paarungsquartiere etc. Bis auf Ausnahmen sind sie weitestgehend orts- und quartiertreu, wechseln aber einzelne Quartiere oder Hangplätze mehrfach. Bäume (trockene Höhlen, Stammanrisse) werden von den meisten Fledermäusen genutzt, jedoch mit unterschiedlichen Quartierfunktionen (lediglich die Kleine Bartfledermaus ist eine reine Gebäudefledermaus).</p> <p>Darüber hinaus sind bei Bechstein- und Fransenfledermaus sog. fission-fusion-Gesellschaften bekannt, d. h. eine Kolonie teilt sich in stetig wechselnde Teilkolonien auf (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Alle heimischen Arten ernähren sich ausschließlich von Insekten und nutzen hierzu Echoortung. Zu ihren Jagdgebieten nehmen einige Fledermausarten auch weite Anflüge in Kauf (s. u.).</p>						

Strukturgebundene Fledermausarten (10 Arten)

Aktionsraum/Wanderungen: Das Flugverhalten der meisten Fledermausarten ist strukturgebunden (Ausnahme Flughautfledermaus, Abendsegler-Arten) entlang von Waldkanten, Gehölzreihen etc., die sowohl Leitstrukturen für den Transferflug als auch Jagdgebiet darstellen. Der Aktionsradius ist art-spezifisch (z. B. beim Mausohr meist 10 bis max. 25 km) und richtet sich auch nach der landschaftlichen Situation im Lebensraum.

Der saisonale Fledermauszug zwischen den Sommerquartieren/ Wochenstuben und den Winterquartieren kann bis zu mehrere 100 km betragen (Abendsegler-Arten). Dieser großräumige Fledermauszug ist vermutlich durch eine Kombination aus Breitenzug und Zugwegen (~korridoren) mit hoher Konzentration von Individuen charakterisiert (besonders wichtig sind die großen Flussauen sowie Küstenlinien, dabei insbesondere die sogenannte Vogelfluglinie).

Eine Unterteilung erfolgt in:

- ▶ Kurzstreckenwanderer oder ortstreue Arten, die Sommer- und Winterquartier liegen wenige Kilometer voneinander entfernt: Zwergfledermäuse, Hufeisennasen, Langohren.
- ▶ Mittelstreckenwanderer mit Wanderstrecken zwischen 30 und 300 km: Breitflügel-, Wasserfledermaus und die Langohren.
- ▶ Fernwanderer, die 1.000 km und mehr zurücklegen können: Große und Kleine Abendsegler und Flughautfledermäuse.

Population: Die Individuenzahlen in den jeweiligen Quartieren sind sehr unterschiedlich und reichen von Einzeltieren, z. B. Winterquartiere oder Männchenquartiere in Spalten (v. a. Bechsteinfledermaus, Mausohr) bis hin zu individuenreichen Quartiergemeinschaften (Wochenstuben des Mausohrs, Winterquartiere mehrerer Arten in größeren Höhlen).

Eine Übersicht zu den artspezifischen Verhaltensmerkmalen gibt die nachfolgende Tabelle (Quellen: DIETZ et al. 2007, KRAPP 2002 und 2004, LANUV NRW 2014, MESCHÉDE et al. 2004, SCHÖBER et al. 1998, SKIBA 2009, TLUG 2009):

WS Wochenstube, MQ Männchenquartier, WQ Winterquartier, (x) = Nutzung nicht vorrangig

Art	Bäume (Höhlen, Spalten)			Gebäude (Dachböden und Spalten)			Höhlen, Stollen, Keller	Flugverhalten	
	WS	MQ	WQ	WS	MQ	WQ	WQ	Höhe in m	strukturgebunden
Brandfledermaus		x		x	x		x	1-10	sehr
Braunes Langohr	x	x		x	x	x	x	0,5-7	sehr
Breitflügelfledermaus		x	x	x	x	x	x	3-10	ja/mäßig
Fransenfledermaus	x	x		(x)	(x)		x	1-5	ja
Graues Langohr				x	x		x	0,5-10	sehr
Großes Mausohr		x		x	x		x	0-10	ja
Kleine Bartfledermaus	(x)	(x)		x	x		x	1-6	ja
Mopsfledermaus	x	x	x			x	x	2-5	sehr
Zweifarbflügelmaus				x	x	x		10 - 40	mäßig
Zwergfledermaus	(x)	(x)	x	x	x	x	x	3-8	ja

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)

Die Arten sind in Europa und Deutschland weit verbreitet, wenn auch regional in unterschiedlicher Dichte.

Für Deutschland sind Verbreitungskarten in PETERSEN et al. (2004) enthalten, für Thüringen in TLUG (2009), GÖRNER (2009) sowie TRESS et al. (2012) - allerdings basieren die Erkenntnisse nicht auf systematischen Untersuchungen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

nachgewiesen

potenziell

Strukturgebundene Fledermausarten (10 Arten)	
<p>Im Untersuchungsraum sind keine Quartiernachweise für die Arten bekannt (FIS Naturschutz 2021). Die Gebäude im Untersuchungsraum (Anhang 1) sind lediglich als potenzielles Tagesquartier interessant. Als Winterquartier eignen sie sich nicht, da sie nicht gedämmt und teilweise offen sind.</p> <p><u>Bedeutende Flugrouten</u> ► Es sind keine bedeutenden Leitstrukturen im Untersuchungsraum vorhanden.</p> <p><u>Bedeutende Nahrungs-/Jagdhabitats</u> ► Im Umfeld des Untersuchungsraumes stehen weitere Gärten als Nahrungshabitats zur Verfügung</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fang, Tötung oder Verletzung von Tieren <u>an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> sind durch das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Tötungen oder Verletzungen von Individuen können baubedingt bei der Beschädigung von Lebensstätten z. B. im Zuge der Baufeldfreimachung eintreten (s. Quartiere unter rissiger Borke von Bäumen oder in anderen Höhlenstrukturen, z. B. Baumspalten oder Vogelnistkästen). ► Die Nutzung der Bäume im Untersuchungsraum als Winterquartier ist aufgrund des freien Stands, des geringen Stammdurchmessers und der klimatischen Bedingungen unwahrscheinlich (GEBHARD 1996, Beispiel Großer Abendsegler in TRESS et al. 2012), so dass als Vermeidungsmaßnahme des Verbotstatbestandes die Baufeldfreimachung während der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober - 31. Oktober) erfolgen bzw. in die Überwinterungsphase (zwischen 1. November und 28. Februar) gelegt werden sollte. ► Tötungen oder Verletzungen von Individuen können baubedingt bei dem Abriss von Gebäuden eintreten, da diese als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Tötungsverbot sicher ausschließen zu können, sollte als Vermeidungsmaßnahme des Verbotstatbestandes der Abriss von Gebäuden während der Schwärmphase von Fledermäusen (1. Oktober - 31. Oktober) erfolgen bzw. in die Überwinterungsphase (zwischen 1. November und 28. Februar) gelegt werden. <p>Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des <u>Tötungsrisikos</u> außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► Nach Errichtung der Wohnbebauung sind keine erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten. <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)</p>	
V1	Zeitvorgaben zum Abriss von Gebäuden Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Strukturegebundene Fledermausarten (10 Arten)	
<p>Erhebliche Störungen der genannten Arten durch das Vorhaben während sensibler Lebensphasen sind aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:</p> <p>Erhebliche Störungen von Fledermäusen <u>an Quartieren</u> sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Fledermausarten sind an ihren Quartieren gegenüber äußeren Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterung) relativ unempfindlich (zahlreiche Quartiere befinden sich im störungsintensiven Siedlungsraum des Menschen), wenn nicht die Quartiere direkt beschädigt oder beeinträchtigt werden (dies fällt unter das Schädigungsverbot, siehe oben).</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch die Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fledermaus-Quartieren eintreten. Bzgl. des Verbotstatbestandes ist es unerheblich, ob es sich um Wochenstuben, Winterquartiere oder Zwischenquartiere handelt. Geeignete Alt-/Habitatbäume sind in jedem Fall Bestandteil des Quartierverbundes (vgl. RUNGE et al. 2010 bzw. Pkt. 2.1). Hier handelt es sich lediglich um potenzielle Tagesquartiere, welche auch in umliegenden Gärten zur Verfügung stehen. ▶ Durch den Abriss von Gebäuden kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fledermaus-Quartieren kommen. Hier handelt es sich lediglich um potenzielle Tagesquartiere, welche auch in umliegenden Gärten zur Verfügung stehen. 	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)</p>	
V1	<p>Zeitvorgaben zum Abriss von Gebäuden</p> <p>▶ Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)</p>
V2	<p>Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung</p> <p>Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.4 Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein (Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit)</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja (Ausnahmeprüfung ist erforderlich)</p>	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
- nicht erforderlich -	
5. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p>	

Strukturegebundene Fledermausarten (10 Arten)

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind anzuwenden.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist nicht notwendig.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.

7 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie

7.1 Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen

Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen (12 Arten)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RLT	ET	RLD	ED	B	
1. Bluthänfling – <i>Linaria cannabina</i>	*	B	3	↓↓	h	
2. Elster – <i>Pica pica</i>	*	A	*	→	h	
3. Gimpel – <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	B	*	↑	h	
4. Girlitz – <i>Serinus serinus</i>	*	A	*	↓↓	h	
5. Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	*	A	*	↘	h	
6. Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i>	*	A	*	→	h	
7. Nachtigall – <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	A	*	↑	h	
8. Raben-/Aaskrähe – <i>Corvus corone</i>	*	A	*	↑	h	
9. Schwanzmeise – <i>Aegithalos caudatus</i>	*	A	*	→	h	
10. Stieglitz – <i>Carduelis carduelis</i>	*	A	*	↓↓	h	
11. Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i>	*	A	*	↓↓	h	
12. Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i>	*	A	*	↗	h	
2. Bestand und Empfindlichkeit						
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen						
<p><u>Lebensraum/Habitatstruktur:</u> Die genannten Arten sind mehr oder weniger an den Lebensraum Wald gebunden. Sie alle benötigen Gehölze als Fortpflanzungsstätten, allerdings können diese unterschiedlich ausgeprägt sein. Manche der genannten Arten kommen in nahezu allen Formen von Kulturlandschaften vor, dies beinhaltet Vorgärten, Parks und parkähnliche Anlagen, Baum- und Strauchgruppen in Industriegebieten, Streuobstwiesen, buschbestandene Heiden sowie die weitgehend offene Feldflur, sofern diese mit Feldgehölzen oder Sträuchern aufgelockert ist.</p> <p>Als <u>Fortpflanzungsstätte</u> gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) das jeweilig genutzte Nest bzw. der aktuelle Nistplatz.</p> <p>Die Arten besitzen (nach MUGV 2011, LUNG 2011) <u>keine geschützten Ruhestätten</u> nach § 44 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihrer Niststätten (z. B. bedeutende Rast- oder Mausegebiete).</p> <p><u>Verhalten:</u> Alle Arten bauen in der Regel ihr Nest zu jeder Brutzeit neu, meist in dichtere Gehölz oder Röhrichtstrukturen.</p> <p>Elstern und Rabenkrähen brüten überwiegend in hohen Bäumen und können vorjährige Nester noch mal nutzen, sind aber auch fleißige „Neubauer“ (BAUER et al. 2005).</p> <p>Alle Arten sind häufige Brutvögel in Thüringen und gegenüber (anthropogenen) Störungen relativ unempfindlich, was sich in niedrigen Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) von 100 - 200 m ausdrückt (s. Kap. 4.2).</p> <p><u>Aktionsraum/Siedlungsdichte:</u> Die Reviergrößen der Arten sind sehr unterschiedlich, und reichen von 0,1 ha (kleine Singvögel) bis 50 ha (Rabenkrähe). Revier-Überlagerungen sind möglich.</p>						
2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)						

Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen (12 Arten)	
<p>Die genannten Arten sind in ganz Deutschland und Thüringen weit verbreitet (DDA 2012, VTO 2014, TLUG/VSW 2016). Die deutschlandweite Gesamtpopulation wird jeweils zwischen 0,03 bis 3,7 Millionen Brutpaare angegeben (TLUG/VSW 2016). Keine der Arten ist in Thüringen auf der Roten Liste als gefährdet geführt.</p> <p>Die Bestandstrends in Deutschland variieren zwischen den Arten.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Gimpel, Girlitz, Nachtigall, Stieglitz, Zilpzalp) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Die genannten Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nachgewiesen oder aufgrund von Habitateignung im Gebiet für wahrscheinlich erachtet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fang, Tötung oder Verletzung von Tieren an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei den genannten Arten kann bei Baufeldfreimachungen (Gehölzbeseitigungen) während der Brutzeit der Tötungsverbotstatbestand eintreten, wenn Brutstätten mit Jungtieren und/oder Gelegen im Eingriffsbereich zerstört und die Tiere dabei getötet oder verletzt werden. ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z. B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005). <p>Bei den genannten Vögeln kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.</p> <p>Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des <u>Tötungsrisikos</u> außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die genannten Arten leben überwiegend territorial, vegetationsnah und bewegen sich während ihrer Hauptlebensphasen innerhalb ihres spezifischen Habitats. ▶ Es handelt sich um eine Wohnbebauung, betriebsbedingt sind daher keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken bekannt. 	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)</p>	
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störungen durch das Vorhaben während sensibler Lebensphasen sind aus folgenden Gründen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Arten sind relativ störungsunempfindlich (s. geringe Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010); als synanthrope Arten sind die meisten der Arten an anthropogene Störwirkungen gewöhnt. Kurzfristig beeinträchtigte Teilhabitate werden schnell wieder genutzt (meist binnen Stunden). 	

Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen (12 Arten)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z. B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005). ▶ Die lokalen Populationen der genannten häufigen Vogelarten sind bei Störungen von Einzeltieren nicht gefährdet. ▶ Geringfügige Lebensraumverlagerungen bzw. Wechsel der Nistplätze (Reviermittelpunkte) in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.
	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.
	Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
	<i>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</i> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<p>Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlagebedingt können durch die Baufeldfreimachung Fortpflanzungsstätten (Nester) zerstört oder beschädigt werden (d. h. in ihrer Funktion beeinträchtigt). ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z. B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005). ▶ Die hier betrachteten Vogelarten bauen jährlich neue Niststätten in ihrem Brutrevier, so dass der Schutzstatus nach Ende der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erlischt (siehe z. B. MUGV 2011). Es kann bei euryöken, ungefährdeten und häufigen Brutvögeln, die ihren Brutplatz regelmäßig wechseln, als hinreichend sicher gelten, dass in der vorhandenen Kulturlandschaft noch geeignete, unbesetzte Brutplätze bzw. Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit bestehen bleiben (bzw. durch notwendige, multifunktionale Kompensationsmaßnahmen neu angeboten werden), so dass der Verlust (unbesetzter) Neststandorte nicht zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führt (vgl. RUNGE et al. 2010). Als Ausgleichsmaßnahme für die Versiegelung von Flächen könnte eine Anlage neuer Gehölze erfolgen. <p>Bei den genannten Vögeln kann der Verbotstatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt, so dass besetzte Nester nicht betroffen sind.</p>
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)
	<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.
V2 Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung	
	Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
	Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Abschließende Bewertung	
	Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein (Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Ausnahmeprüfung ist erforderlich)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	

Freibrüter mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen (12 Arten)
- nicht erforderlich -
5. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist <u>nicht notwendig</u> .
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle <u>ist notwendig</u> .

7.2 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter (10 Arten)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		RLT	ET	RLD	ED	B
1. Bachstelze	– <i>Motacilla alba</i>	*	A	*	↓	h
2. Buntspecht	– <i>Dendrocopus major</i>	*	A	*	↑	h
3. Feldsperling	– <i>Passer montanus</i>	*	A	V	↓	h
4. Gartenbaumläufer	– <i>Certhia brachydactyla</i>	*	A	*	↗	h
5. Gartenrotschwanz	– <i>Phoenicurus phoenic.</i>	V	B	V	↑	h
6. Grauspecht	– <i>Picus canus</i>	*	B	2	↓	mh
7. Grünspecht	– <i>Picus viridis</i>	*	A	*	↑	mh
8. Kleiber	– <i>Sitta europaea</i>	*	A	*	↑	h
9. Kleinspecht	– <i>Picoides minor</i>	*	B	V	↓	mh
10. Star	– <i>Sturnus vulgaris</i>	*	A	3	↓↓	h
2. Bestand und Empfindlichkeit						
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen						
<u>Lebensraum/Habitatstruktur:</u> Die genannten Arten bewohnen Waldbereiche, teilweise auch Offenland- und Siedlungsbiotope mit Gehölzreichtum als Brut- und Nahrungshabitate.						
Als <u>Fortpflanzungsstätte</u> gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) ein System mehrerer, i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Allerdings bewirkt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.						
Die Arten besitzen (nach MUGV 2011, LUNG 2011) keine geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie nutzen gelegentlich die Bruthöhlen (oder andere Höhlenstrukturen) als Schlafplätze. Vom Buntspecht können zu jeder Jahreszeit Schlafhöhlen gezimmert werden (BAUER et al. 2005).						
<u>Verhalten:</u> Die genannten Arten lassen sich in Höhlenbauer (Spechte) und Folgenutzer (übrige Arten) unterteilen, wobei der Buntspecht der aktivste Höhlenbauer ist. Die Höhlenbrüter verwenden häufig vorhandene Niststätten in der kommenden Brutsaison erneut oder nutzen Nester bzw. Bruthöhlen						

Höhlenbrüter (10 Arten)

anderer Arten nach (z. B. Spechthöhlen, Nistkästen etc.).

Die Arten brüten überwiegend einzeln und verhalten sich während der Brutzeit territorial; bei Star sind auch Koloniebruten möglich - in Abhängigkeit des Höhlenangebotes.

Bachstelze, Gartenrotschwanz und Star sind Zugvögel, die übrigen Arten Jahresvögel. Die Brutzeit beginnt frühestens Anfang April und endet je nach Art spätestens im September (z. B. bei Zweitbruten).

Aktionsraum/Siedlungsdichte: Zur Brutzeit agieren die meisten Vogelarten überwiegend territorial. Nachfolgend werden Reviergrößen und/oder Siedlungsdichten für typische Lebensräume angegeben (Durchschnittswerte nach BAUER et al. 2005, PAN 2017, LANUV NRW 2014). Bei wenig territorial lebenden Arten bzw. bei kolonieartig brütenden Vögeln (z. B. Star) sind Reviergrößen oder Siedlungsdichten schwer anzugeben.

Bachstelze:	selten mehr als 5 BP/km ²
Buntspecht:	ca. 40-60 ha (Extreme 6-10 ha), ca. 10-140 BP/km ² , geringster Abstand von Brutbäumen ca. 40 m
Feldsperling:	ca. 3,7-28,7 ha (5 Individ.)
Gartenbaumläufer:	3,2-9 BP/km ²
Gartenrotschwanz:	0,8-10/10 ha
Grauspecht:	ca. 0,3-0,35 BP/km ²
Grünspecht:	ca. 0,58 BP/km ² , geringster Abstand von Brutbäumen ca. 500 m
Kleiber:	ca. 1,2 ha, ca. 1,5-6 BP/10 ha
Kleinspecht:	ca. 0,15 - 0,25 ha, ca. 1-10 BP/10 ha
Star:	ca. 6-43 BP/10 km ² in Mitteleuropa (Höchstichten bis 6,9-43,5 BP/10 ha)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)

Die Arten sind in Deutschland relativ weit verbreitet und häufig bis mäßig häufig. Der Bestandstrend in Thüringen variiert stark zwischen den Arten (TLUG/VSW 2016).

Brutreviere nach TLUG/VSW 2016

Bachstelze:

Deutschland: 680.000 - 840.000 Reviere

Thüringen: 20.000 - 40.000 Reviere

Buntspecht:

Deutschland: 550.000 - 740.000 Reviere

Thüringen: 15.000 - 30.000 Reviere

Feldsperling:

Deutschland: 1.000.000 - 1.600.000 Reviere

Thüringen: 25.000 - 50.000 Reviere

Gartenbaumläufer:

Deutschland: 440.000 - 530.000 Reviere

Thüringen: 8.000 - 16.000 Reviere

Gartenrotschwanz:

Deutschland: 110.000 - 160.000 Reviere

Thüringen: 3.000 - 3.500 Reviere

Grauspecht:

Deutschland: 13.000 - 17.000 Reviere

Thüringen: 1.200 - 1.400 Reviere

Grünspecht:

Deutschland: 40.000-51.000 Reviere

Thüringen: 2.500-2.800 Reviere

Kleiber:

Deutschland: 730.000-950.000 Reviere

Thüringen: 30.000-60.000 Reviere

Kleinspecht:

Deutschland: 26.000-35.000 Reviere

Höhlenbrüter (10 Arten)	
Thüringen:	1.000-1.200 Reviere
<u>Star:</u>	
Deutschland:	2,3 Mio.- 2,8 Mio. Reviere
Thüringen:	80.000-160.000 Reviere
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Gartenrotschwanz, Star) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell	
Einige Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen (Ortsbegehung). Andere werden als potenzielle Brutvögel mitbetrachtet, da eine potenzielle Habitateignung für diese Vogelarten im Untersuchungsraum besteht und ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren <u>an Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht auszuschließen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Baufeldfreimachungen (Altbaumbeseitigungen) während der Brutzeit kann der Tötungsverbotstatbestand eintreten, wenn Brutstätten mit Jungtieren und/oder Gelegen im Eingriffsbereich zerstört und die Tiere dabei getötet oder verletzt werden. ▶ Bezogen auf die als Ruhestätte weiter genutzte Niststätte ist davon auszugehen, dass die Vögel aufgrund ihrer Mobilität nicht gefährdet sind (Ausweichmöglichkeit). Bei den genannten Vögeln kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt. <p>Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des <u>Tötungsrisikos</u> außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die genannten Arten leben überwiegend territorial, vegetationsnah und bewegen sich während ihrer Hauptlebensphasen innerhalb ihres spezifischen Habitats. ▶ Es handelt sich um eine Wohnbebauung, betriebsbedingt sind daher keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken bekannt. 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen durch das Vorhaben während sensibler Lebensphasen sind aus folgenden Gründen auszuschließen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Arten sind relativ störungsunempfindlich (s. geringe Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010); lediglich die Spechte gelten als leicht lärmempfindlich. Als synanthrope Arten sind die meisten der Arten an anthropogene Störwirkungen gewöhnt. Kurzfristig beeinträchtigte Teilhabitate werden schnell wieder genutzt (meist binnen Stunden). 	

Höhlenbrüter (10 Arten)	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z. B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005). ▶ Die lokalen Populationen der genannten Vogelarten sind bei temporären Störungen von Einzeltieren oder Brutgästen außerhalb der traditionellen Brutreviere und essenziellen Nahrungshabitate nicht gefährdet. In Thüringen steht lediglich der Gartenrotschwanz auf der Roten Liste der Brutvögel (GRÜNEBERG 2015). 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen.	
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist aus folgenden Gründen nicht auszuschließen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch die Baufeldfreimachung können Beschädigungen oder Zerstörungen von Niststätten der Nischen- und Höhlenbrüter eintreten. Geeignete Alt-/Habitatbäume und vorhandene Vogelnistkästen sind in jedem Fall Bestandteil des Systems mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, das nach MUGV (2011) bzw. LUNG (2011) als Fortpflanzungsstätte gilt. Der Verbotstatbestand kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt, da der Verlust einer unbesetzten Baumhöhle nur in geringem Maße die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im Sinne des „Höhlenbaum-Verbund“ beeinträchtigt. Erfolgt die Fällung der Höhlenbäume innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von März bis September kann ein Tötungsverbot ausgeschlossen werden, indem die Höhlen vor Fällung auf Besatz hin kontrolliert werden. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist dann vor Baubeginn ein angemessener Ersatz zu bringen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.4 Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein (Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Ausnahmeprüfung ist erforderlich)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
- nicht erforderlich -	
5. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	

Höhlenbrüter (10 Arten)
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist <u>nicht notwendig</u> . <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle <u>ist notwendig</u> .

7.3 Nischen- und Gebäudebrüter

Nischen- und Gebäudebrüter (4 Arten)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RLT	ET	RLD	ED	B
1. Grauschnäpper – <i>Muscicapa striata</i>	*	B	V	↓	h
2. Hausrotschwanz – <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	A	*	↘	h
3. Mehlschwalbe – <i>Delichon urbica</i>	*	B	3	↓	h
4. Türkentaube – <i>Streptopelia decaocto</i>	*	B	*	→	h
2. Bestand und Empfindlichkeit					
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p><u>Lebensraum/Habitatstruktur:</u> Die Arten sind typische Gebäudebrüter, die mehr oder weniger stark an den Siedlungsbereich gebunden sind. Die Türkentaube brütet auch auf Masten oder seltener in Bäumen. Auch Grauschnäpper und Hausrotschwanz sind relativ flexibel in ihrem Brutstandort.</p> <p>Als <u>Fortpflanzungsstätte</u> gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) das Nest bzw. der Nistplatz oder ein System mehrerer Nistplätze (Grauschnäpper, Hausrotschwanz). Der Schutzstatus verliert sich nach Beendigung der Brutzeit für die Türkentaube. Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe nutzen ihre Nester über Jahre hinweg, diese gelten als geschützt bis zur Aufgabe des Reviers.</p> <p>Die Türkentaube besitzt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) außerdem eine <u>geschützte Ruhestätte</u> nach § 44 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihrer Niststätte (z. B. bedeutende Rast- oder Mausegebiete).</p> <p><u>Verhalten:</u> Die Brutzeit der Vögel reicht von März bis Oktober. Artsspezifisch kommt es zu Mehrfachbruten im Jahr (Türkentaube, Schwalben, Hausrotschwanz). GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für die Arten sehr niedrige Effektdistanzen von 100 m an.</p> <p><u>Aktionsraum/Siedlungsdichte:</u> Zur Brutzeit agieren die Vogelarten überwiegend territorial. Nachfolgend werden typische Reviergrößen und Siedlungsdichten angegeben (nach BAUER et al. 2005, FLADE 1994, PAN 2017).</p> <p>Grauschnäpper ca. 0,01-0,3 BP/10 ha Hausrotschwanz: ca. 0,01-2,5 BP /10 ha Mehlschwalbe: ca. 0,01-9,7 BP /10 ha Türkentaube: ca. 0,01-5,1 BP /10 ha</p>					
2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland (Gesamtpopulation)					
<p>Die Arten sind in Deutschland relativ weit verbreitet und häufig. Der Bestandstrend in Thüringen ist sehr gut bis gut (TLUG/VSW 2013).</p>					

Nischen- und Gebäudebrüter (4 Arten)	
<p><u>Grauschnäpper:</u> Deutschland: 230.000-320.000 Brutpaare nach TLUG (2009) Thüringen: 4.000-8.000 Reviere nach TLUG/WSW (2013)</p> <p><u>Hausrotschwanz:</u> Deutschland: 640.000-850.000 Brutpaare nach TLUG (2009) Thüringen: 25.000-35.000 Reviere nach TLUG/WSW (2013)</p> <p><u>Mehlschwalbe:</u> Deutschland: 380.000-1.200.000 Brutpaare nach TLUG (2009) Thüringen: 35.000-40.000 Reviere nach TLUG/WSW (2013)</p> <p><u>Türkentaube:</u> Deutschland: 250.000-300.000 Brutpaare nach TLUG (2009) Thüringen: 5.500-6.000 Reviere nach TLUG/WSW (2013)</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Hausrotschwanz) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell	
Einige Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen (Ortsbegehung). Andere werden als potenzielle Brutvögel mitbetrachtet, da eine potenzielle Habitateignung für diese Vogelarten im Untersuchungsraum besteht und ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch den Abriss von Gebäuden im Zuge des Bauvorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten mit Jungtieren und/oder Gelegen im Eingriffsbereich zerstört und die Tiere dabei getötet oder verletzt werden. Der Tötungsverbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn die Abrissarbeiten außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.	
Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des <u>Tötungsrisikos</u> außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es handelt sich um eine Wohnbebauung, betriebsbedingt sind daher keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken bekannt. 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Nischen- und Gebäudebrüter (4 Arten)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Erhebliche Störungen der genannten Arten durch das Vorhaben während sensibler Lebensphasen sind aus folgenden Gründen auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Arten sind als Gebäudebrüter stark an anthropogene Störungen gewöhnt. ▶ Die Arten können mehrfach im Jahr brüten (Ersatzbruten vornehmen), so dass kurzfristige Störungen durch Baubetrieb während der Brutzeit noch im selben Jahr ausgeglichen werden können. ▶ Geringfügige Lebensraumverlagerungen bzw. Wechsel der Nistplätze (Reviermittelpunkte) in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z. B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die meisten der Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005). 	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist aus folgenden Gründen nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es konnten keine Nester an den Gebäuden gefunden werden, allerdings brüten (mit Ausnahme der Mehlschwalbe) die Vogelarten nicht ausschließlich an Gebäuden, so dass bei der Entfernung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Beschädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. ▶ Der Verbotstatbestand kann aber weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt, da der Verlust eines unbesetzten Nestes nur in geringem Maße die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im Sinne des „Nest-Verbundes“ beeinträchtigt. Hausrotschwanz sowie Grauschnäpper besitzen in der Regel ein System aus mehreren in der Regel jährlich wechselnden Nestern, sodass die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Türkentaube erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
V2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01. Oktober bis 28. Februar)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.4 Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein (Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Ausnahmeprüfung ist erforderlich)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
- nicht erforderlich -	
5. Fazit	

Nischen- und Gebäudebrüter (4 Arten)

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist nicht notwendig.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig.

8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten (TLUG 2009; TLUG/VSW 2016) auf Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen geprüft. In einem ersten Schritt wurde unter Berücksichtigung von Verbreitungs- und Fundortdaten und artspezifischen Lebensraumsansprüchen das prüfrelevante Artenspektrum aus der Thüringer Artenliste ermittelt. Es folgte als zweiter Schritt eine artgruppen- bzw. artspezifische Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (schadensbegrenzende Maßnahmen).

Von 301 Arten der Thüringer Artenliste wurden 13 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und 26 europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie eingehender geprüft.

Tab. 1: Anzahl europäisch geschützter Arten

In Thüringen und in der artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)

	Pflanzen	Säugetiere	Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Vögel	GESAMT
Arten in Thüringen	3	7	20	2	10	8	1	4	2	244	301
Arten in der SAP	0	0	13	0	0	0	0	0	0	26	39
Schadensbegrenzungsmaßnahmen	-	-	ja	-	-	-	-	-	-	ja	

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Anwendung geeigneter artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben.

Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben.

8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für folgende Arten bzw. Artgruppen sind schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Schädigungs- und Störungsverbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen:

- Fledermäuse (hochfliegend, tieffliegend)

Die notwendigen schadensbegrenzenden Maßnahmen werden nachfolgend art- bzw. artgruppenbezogen aufgeführt und beschrieben. Angaben zu Pflege und Kontrolle sind mit aufgeführt.

Tab. 2: Schadensbegrenzende Maßnahmen (ausgenommen Vogelarten)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Vermeidungs- (V)- und CEF- Maßnahmen für ...		hochfliegende Fledermäuse	tieffliegende Fledermäuse
V 1	Zeitvorgaben zum Abriss von Gebäuden Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Winter (01.Oktober bis 28.Februar)	X	X
V 2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01.Oktober bis 28.Februar)	X	X

8.2 Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie

Für folgende Arten und Artgruppen ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und nach Prüfung der vorliegenden Datengrundlagen und Erfassungen das Eintreten von Schädigungs- und Störungsverbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen:

- **Freibrüter** mit jährlich wechselnden Niststätten in Hecken und Bäumen:
Bluthänfling, Elster, Gimpel, Girlitz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall, Raben-/Aaskrähe, Schwanzmeise, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zilpzalp
- **Höhlenbrüter**:
Bachstelze, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Kleiber, Kleinspecht, Star
- **Nischen- und Gebäudebrüter**:
Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Türkentaube

Durch das Vorhaben sind keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, welche nicht innerhalb des räumlich funktionellen Zusammenhangs weiterhin als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen (System aus Nestern, Höhlen).

Die notwendigen schadensbegrenzenden Maßnahmen werden nachfolgend art- bzw. artgruppenbezogen aufgeführt und beschrieben.

Tab. 3: Schadensbegrenzende Maßnahmen für Vogelarten nach Art. I der Vogelschutz-Richtlinie

Vermeidungs- (V)- und CEF- Maßnahmen für ...		Freibrüter	Höhlenbrüter	Nischen- / Gebäudebrüter
V 1	Zeitvorgaben zum Abriss von Gebäuden Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Winter (01.Oktober bis 28.Februar)			X
V 2	Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Winter (01.Oktober bis 28.Februar)	X	X	X

9 Quellen und weiterführende Literatur

Projektspezifische Literatur

FIS: Auszug aus dem Fachinformationssystem Thüringen FIS Naturschutz, Thüringer Artenerfassungsprogramm, Abruf 04/2021.

Sonstige Quellen

- APPEL, M. & A. RIETZER (2017): Artenschutzrecht in der Bundesfachplanung und den anschließenden Planfeststellungsverfahren. *Natur und Recht* 39 (4); 227-239.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag, Wiesbaden
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BERNOTAT D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BEZZEL, E. (1998): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Bd. Aula-Verlag, Wiesbaden
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 3: Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011-2014): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>. Letzte Änderung: 14.10.2014
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Nationaler Bericht der Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in den kontinentalen biogeografischen Regionen.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- und STADTENTWICKLUNG (2009): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/lr.
- BREUER, W., S. BRÜCHER & L. DALBECK (2009): Straßentod von Vögeln – Zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhus. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 41 (2), 41-46.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIEZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, 116 S.
- DGHT - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.
- DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/ewg. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching. 879 pp.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurfsstand 10/2009. Bearb.: LÜTTMANN, J. unter Mitarbeit von M. FUHRMANN (BG Natur), G. KERTH (Uni. Zürich), B. SIEMERS (Uni. Tübingen) & T. Hellenbroich (Aachen). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE-Nr. 02.0256/2004/lr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier/Bonn.
- FRITZLAR, F., A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. *Naturschutzreport* 26.
- GEBHARD, J. (1996): Fledermäuse in gefällten Bäumen: Erstmals auch das Mausohr (*Myotis myotis*). *Nyctalus* 2, 167-170.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. UJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht

- November 2007/ Kurzfassung. - FUE-Vorhaben 02.237/2003/Ir des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 s. Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, Lag VSW, Münster.
- GLUTZ v. BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Ebook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GÖRNER, M. (Hrsg.) (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Druckhaus Gera, Jena.
- GROTHER, S. & M. FREY (2016): Die Ausnahme von den Zugriffsverboten § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Natur und Recht 38(5), 316-324.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In DRV & NABU (hrsg.) Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52, S. 19-68.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung, Wiesbaden
- HOFFMANN, J., I. WIEGAND & G. BERGER (2012): Rückgang des Graslands schränkt Lebensraum für Agrarvögel zunehmend ein - Graslandfunktionen für Indikatorvogelarten in ackerbaudominierten Gebieten. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (6), 179-185.
- JEROMIM, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation. Bergenhusen.
- KNORRE, D. v., G. GRÜN, R. GÜNTHER & K. SCHMIDT (1986): Die Vogelwelt Thüringens. Veb Verlag, Jena.
- KRAPP, F. (2002): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd. 4/1. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- KRAPP, F. (2004): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd. 4/2. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Bekanntgabe durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Januar 2010.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Fachinformationssystem Naturschutz Nordrhein-Westfalen. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de>. Zuletzt aufgerufen 24.03.2014.
- LFU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arteninformationen. Internet: <http://www.lfu.bayern.de>. Letzter Aufruf 06/2020.
- LFU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. Stand Februar 2020
- LNUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Fachinformationssystem Naturschutz Nordrhein-Westfalen. Quelle: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/102343. Zuletzt aufgerufen 12/2020.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.
- LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2011): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.
- LUX A. et al. (2014): der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2), 51-66.
- LÜTTMANN, J., FUHRMANN, M., HELLERBROICH, T., KERTH, G. & B. SIEMENS (2010): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose - Vermeidung / Kompensation. Forschungsprojekt. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie – Teil „Leitfaden“ -. Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256//2004/Ir i.a. Des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn. unabgestimmter Entwurf Oktober 2010.
- M AQ (2017): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.
- MESCHÉDE, A. & B. U. RUDOLPH (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- MEY, D. & SCHMIDT, K. (2002): Die Amphibien und Reptilien des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (Thüringen). Naturschutz im Wartburgkreis 10: 128 S.

- MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nord-rhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2011): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten. Fassung vom 21. Oktober 2010.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN verändert nach DOLCH, D. & HEIDECKE, D. (2004): 11.4 *Castor fiber* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 370- 378. 2004): *Castor fiber*
- NÖLLERT, A. (1996): Verbreitung, Lebensraum und Bestandssituation der Gelbbauchunke (*Bombina v. varie-gata*) in Thüringen. Naturschutzreport 11, 137-160.
- NÖLLERT, A., E. NAUMANN & U. SCHEIDT (2003): Verbreitung, Lebensraum und Bestandssituation der Wechselkröte, *Bufo v. viridis* Laurenti, 1768, in Thüringen. Mertensiella. 14, 53-71.
- PAN - Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern - Stand Januar 2017.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. F. Landschaftspf. U. Natursch. 69/1.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, p., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr. R. F. Landschaftspf. U. Natursch. 69/2.
- ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, sonder-heft, s. 3-78.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FUE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - fkz 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.) - Hannover, Marburg.
- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.
- SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen - Bestimmen – Schützen.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Die Neue Brehm-Bücherei. Verlag: Westarp Wissenschaften 2., aktualis. u. erw. Aufl.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des BMVBS. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Oktober 2009.
- STEFEN, C. & M. GÖRNER (2009): Wildkatze in Deutschland und Mitteleuropa - zum Stand der Forschung und Konsequenzen für den Schutz. - Säugetierkd inf. 7 (38) 1-216.
- STMI BAYERN - Bayerisches Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP). Internet: <http://www.bayerisches-innenministerium.de>. Stand: 08/2018
- STUBBE, M. & F. KRAPP (1993): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 5: Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia) Teil II: Mustelidae, Viverridae, Herpestidae, Felidae. Aula Verlag, Wiesbaden
- TLUG - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2009-2014): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>
- TLUG - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2009): Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand: 16.11.2009 Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

- TLUG/VSU - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Vogelschutzwarte (2016): Artenliste 3 - Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. Stand 2016. Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsrelevanz_Vogelarten_2016.pdf
- TLUG/VSU - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Vogelschutzwarte (2016): Vogelzugkarte Thüringen, Stand Februar 2016.
- TLVWA - Thüringer Landesverwaltungsamt (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Erarbeitung der belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- TMUEN - Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2015): Das Naturschutzrecht in Thüringen. Synopse des Bundesnaturschutzgesetzes, weiterer einschlägiger Vorschriften des Bundesrechts und der fortgeltenden Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft - eine Anwendungshilfe - (Stand: 05. Februar 2015); 4/56 Naturschutzrecht, Landschaftsplanung, Landschaftspflege.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 265-272.
- TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - Fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (1), 1-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport 27.
- UTHLEB, H. & U. SCHEIDT (2003): Verbreitung und Vorkommen der Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans* (Laurenti, 1768) (Amphibia, Anura) in Thüringen. Thür. Faun. Abh. IX, 5-29.
- UTHLEB, H., U. SCHEIDT & F. MEYER (2003): Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) an ihrer nordöstlichen Verbreitungsgrenze: Vorkommen, Habitatnutzung und Gefährdung in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Zeitschrift für Feldherpetologie 10, 67-82.
- VETTER, D. & I. STORCH (2009): Schirmarten: effektives Naturschutzinstrument oder theoretisches Konstrukt? Validität des Konzepts und Auswahlkriterien am Beispiel der Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (11).
- VTO - Verein Thüringer Ornithologen (2010): Datenbank der Rotmilankartierung Thüringen.
- VTO - Verein Thüringer Ornithologen (2020): Verbreitung der Brutvögel Thüringens. Stand: Juni 2020. Internet: <http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm>.
- WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 247-252, Stuttgart.
- ZIMMERMANN, W., F. PETZOLD & F. FRITZLAR (2005): Verbreitungsatlas der Libellen (Odonata) im Freistaat Thüringen. Naturschutzreport 22.

Anhang

- Anhang 1 Fotodokumentation der Ortsbegehung
- Anhang 2 Auszug aus dem Fachinformationssystem Thüringen FIS Naturschutz

Anhang 1: Fotodokumentation der Ortsbegehung



Abb. 1: spärliche Brombeersträucher im Plangebiet



Abb. 2: gute Einsehbarkeit in die Brombeersträucher, keine Haselmausfreinester



Abb. 3: Offenes Gebäude, für Fledermäuse ungeeignet, aufgrund von Zugluftverhältnissen



Abb. 4: Offenes Gebäude, für Fledermäuse ungeeignet, aufgrund von Zugluftverhältnissen



Abb. 5: Gebäude mit ungedämmtem Dach



Abb. 6: Ungedämmter Dachstuhl



Abb. 7: Waschbärkot im Dachstuhl festgestellt



Abb. 8: Keine Vogelnester an den Fassaden gefunden

Anhang 2: Auszug aus dem Fachinformationssystem Thüringen FIS Naturschutz, Thüringer Artenerfassungsprogramm, Abruf 04/2021. (Zeitraum 2015-2020)

